Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 30.

(Nr. 2485.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juli 1844. für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, nebst den Statuten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem zum Zwecke der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn, welche, an die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn sich anschließend, von Elberfeld über Barmen längs Schwelm, Hagen und Witten nach Dortmund zum Anschlusse an die Cöln-Mindener Eisenbahn führen soll, eine Gesellschaft mit einem Grundkapitale von Vier Millionen Thalern gebildet worden ist, so wollen Wir zur Ausführung der gedachten Eisenbahn hiermit Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilen, indem Wir zugleich bestimmen, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, auf das obenbezeichnete Unternehmen Anwendung finden sollen.

Auch wollen Wir die vorerwähnte Gesellschaft, unter der Benennung: „Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft", als eine Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. hierdurch bestätigen, die anliegenden, am 11. Mai d. J. notariell vollzogenen Statuten derselben genehmigen, und in Anerkenntniß der Wichtigkeit der bezeichneten Eisenbahnverbindung für die allgemeinen Landesinteressen, ein Viertheil des Aktienkapitals nach Maaßgabe der dieserhalb in den Statuten enthaltenen, auf den Seitens Unseres Finanzministers gepflogenen Verhandlungen beruhenden Verabredungen, auf Staatsfonds übernehmen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde soll nebst den Statuten durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 12. Juli 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler. Flottwell.

(Ausgegeben zu Berlin den 20. August 1844.)

Statut
für die
Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

I. Bildung, Zweck, Befugnisse und Geschäftsumfang der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen „Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft" bildet sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. eine anonyme Gesellschaft zur Erbauung und zum Betriebe einer Eisenbahn, welche in Elberfeld anfangend, über Barmen, längs Schwelm, Hagen und Witten nach Dortmund führt, und nach den von dem Königlichen Finanzministerium zu treffenden näheren Bestimmungen einerseits mit der Düsseldorf-Elberfelder, andererseits mit der Cöln-Mindener Eisenbahn in unmittelbare Verbindung zu bringen ist.

Dem Königlichen Finanzministerium bleibt die Feststellung der Bahnlinie und des Bauprojektes einschließlich der Bahnhöfe vorbehalten.

§. 2.

Die Stadt Elberfeld ist das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung.

§. 3.

Die Gesellschaft ist befugt, den Transport von Personen, Thieren und Frachtgütern auf der Bahn für eigene Rechnung zu betreiben; aber auch anderen Unternehmern diese Transporte, gegen Entrichtung eines Bahngeldes, zu gestatten. Der Tarif sowohl für die Güter-, als auch für die Personenbeförderung, sowie der Tarif für das Bahngeld, imgleichen jede Aenderung dieser Tarife, bedarf der Zustimmung des Königlichen Finanzministeriums. — Auch bleibt demselben nicht nur die Genehmigung, sondern, um das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen zu sichern, auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.

§. 4.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnungen der Transportmittel die Anwendung von Eisenschienen und Dampfwagen eine wesentliche Aenderung erleiden, so kann die Gesellschaft innerhalb der Bahnlinie auch von dem veränderten oder neuen Beförderungsmittel in seinem ganzen Umfange Gebrauch machen.

§. 5.

Unter Genehmigung des Staats kann die Gesellschaft eine Verlängerung und Weiterführung der Bahn nach beiden Richtungen, sowie Zweigbahnen, sowohl für den Lokomotiv- als Pferdebetrieb, ausführen, mit den Unternehmern von Eisenbahnen, die mit ihrer Bahn in direkter Verbindung stehen, Verträge wegen der gegenseitigen Benutzung schließen, oder auch bei solchen Eisenbahnen sich betheiligen. Eine Verlängerung und Weiterführung der

der Bahn, wie solche oben erwähnt ist, kann nur in der Art beschlossen werden, wie der §. 72. bestimmt.

§. 6.

Die Gesellschaft kann ferner für ihre Rechnung, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, die erforderlichen Einrichtungen zum Transporte von Personen und Frachtgütern zwischen ihren Stationsplätzen und nahe gelegenen Orten herstellen, jedoch nicht als ausschließliches Privilegium.

§. 7.

Die Gesellschaft ist befugt, im Wege der unfreiwilligen Expropriation nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen und Vorschriften des Staats, die Grundstücke eigenthümlich zu erwerben, oder vorübergehend zu benutzen, welche zum Bau einer doppelspurigen Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, in ihrer ganzen Ausdehnung und in ihren Fortsetzungen, erforderlich sind.

II. Bildung und Verwendung des Grundkapitals.

§. 8.

Zur Ausführung der Bahn mit einem Geleise, jedoch mit ausgedehnten Ausweichestrecken, zur Erwerbung des erforderlichen Terrains für eine doppelspurige Bahn und zur Anschaffung der nöthigen Transportmittel wird vorläufig ein Kapital von vier Millionen Thalern Preuß. Kour. für ausreichend erachtet.

§. 9.

Dieses Kapital zerfällt in vierzigtausend Aktien, jede im Betrage von hundert Thalern.

§. 10.

Der Staat übernimmt von dem zu vier Millionen Thalern angenommenen Aktienkapitale den vierten Theil, mit einer Million Thalern, die übrigen drei Millionen Thaler sind durch Privat-Aktienzeichnungen untergebracht.

§. 11.

Die Einzahlungen für sämmtliche Aktien geschehen, sowie die Ausführung der Bahn dies erfordert, in Raten von zehn Prozent, und zwar innerhalb zweier Monate, nach einer von der Direktion, dem §. 35. gemäß, veranlaßten öffentlichen Aufforderung.

§. 12.

Die Einzahlungen werden, nach der Wahl der Aktionaire, in Elberfeld, in Barmen oder in Berlin, bei denjenigen Bankhäusern, welche die Direktion dazu bezeichnen wird, geleistet.

§. 13.

Die Ratenzahlungen werden auf besonderen, mit der Nummer der künftig auszufertigenden Aktiendokumente versehenen, auf den Namen des ersten Zeichners lautenden Quittungsbogen bescheinigt.

§. 14.

Derjenige Privat-Aktionair, welcher nicht innerhalb der im §. 11. vorgeschriebenen Frist die eingeforderten Zahlungen entrichtet, verfällt in eine Konventionalstrafe von zehn Reichsthalern für jede Aktie, von welcher die Zahlung in Rückstand geblieben ist, und zwar zum Vortheile der Gesellschaftskasse. Außerdem

dem steht der Gesellschaft frei, wenn die Zahlung auf eine erneuerte Privat- oder öffentliche Aufforderung innerhalb zweier fernern Monate nicht erfolgt, nach dem Beschlusse der Direktion, entweder den einzahlbaren Betrag der Aktien nebst der Strafe gerichtlich einzutreiben oder hierauf zu verzichten. Im letztern Falle gehen die durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionaire gegebenen Ansprüche, sowie das Eigenthumsrecht der bis dahin eingezahlten Raten, auf die Gesellschaft über, und die Direktion ist berechtigt, die betreffenden Quittungsbogen einzufordern und zu vernichten, oder sie in einer öffentlichen Anzeige für null und nichtig zu erklären, und die erledigten Aktien an neue Aktienzeichner zu dem Tageskourse zu verkaufen.

§. 15.

Der erste Zeichner ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet. Von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden.

§. 16.

Nachdem der volle Aktienbetrag eingezahlt worden ist, werden die Quittungsbogen gegen stempelfreie, auf den Träger lautende Aktiendokumente eingewechselt. Diese Dokumente werden von zwei Direktoren und dem Spezial-Direktor unterzeichnet und von einem Stammende, welches bei der Direktion deponirt bleibt, abgeschnitten.

§. 17.

Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 18.

Die Ratenzahlungen werden mit vier Prozent pro Anno, vom Tage des Einzahlungstermins an, verzinset, und die verfallenen Zinsen bei der nächsten Einzahlung in Aufrechnung gebracht.

§. 19.

Sollte von dem Aktienkapitale, nachdem die Bahn vollständig fertig gestellt, und das benöthigte Betriebsmaterial beschafft worden, ein bedeutender Ueberschuß bleiben, so werden davon hunderttausend Thaler als Reservefonds hinterlegt; der Rest aber wird zur Verlängerung und Vermehrung der Ausweichestrecken verwendet.

§. 20.

Sollte hingegen das Aktienkapital zum Bau der Bahn und zur Beschaffung des Betriebsmaterials nicht ausreichen, so hat, nach Anhörung der motivirten, vom Verwaltungsrathe begutachteten Vorschläge der Direktion, die Generalversammlung, unter Vorbehalt der Genehmigung des Staats zu beschließen, ob das fehlende Kapital durch Ausgabe neuer Aktien, oder durch eine Anleihe beschafft werden soll.

§. 21.

Der Ueberschuß der rohen Einnahme über die Ausgaben für Betrieb, Reparaturen, Erneuerung des Oberbaues und des Betriebsmaterials, erforderliche Anschaffungen und Bauten, Verwaltungskosten, Abgaben u. s. w., bildet den reinen Jahresgewinn.

§. 22

Von dem reinen Gewinne werden jährlich mindestens fünf Prozent, höchstens zwanzig Prozent als Reservefonds so oft zurückgelegt, bis diese Ersparnisse die Gesammtsumme von fünf Prozent des Aktienkapitals erreichen. Ueber die Höhe desjenigen Theils des reinen Gewinns, welcher innerhalb der vorgeschriebenen Grenze zum Reservefonds geschlagen werden soll, bestimmt, nach Anhörung der vom Verwaltungsrathe begutachteten Vorschläge der Direktion, die Generalversammlung. So lange noch der Staat erst dann Dividenden von seinem Aktien-Antheile bezieht, wenn die Privat-Aktionaire vorab drei und ein halbes Prozent Dividenden empfangen haben (§. 23.), unterliegt diese Beschlußnahme der General-Versammlung, der Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

§. 23.

Bis zum Schlusse des Jahres, in welchem der Betrieb der Bahn eröffnet wird, werden die Einzahlungen auf das Aktien-Kapital (§. 18.) mit vier Prozent jährlich verzinset. Nach Ablauf jenes Jahres beziehen zunächst die Privat-Aktionaire aus derjenigen Summe, welche nach statutgemäßer Vermehrung des Reservefonds von dem Reinertrage (§. 22.) übrig bleibt, insoweit derselbe ausreicht, für ihre Aktien-Antheile vorab eine Dividende bis zur Höhe von drei und einem halben Prozente; von dem Ueberreste bezieht, insoweit dieser Ueberrest ausreicht, der Staat, für die von ihm übernommene Eine Million Thaler Aktien ebenfalls eine Dividende bis zur Höhe von drei und einem halben Prozente.

Wird der zu vertheilende Reinertrag durch die Vertheilung von drei und einem halben Prozente auf die gesammten vier Millionen Thaler Aktien noch nicht erschöpft, so wird der Ueberschuß, vorbehaltlich der späteren Bestimmung über die (eventuelle) Verwendung des fünften Prozents (§. 26.) auf sämmtliche Staats- und Privat-Aktien in gleichen Raten vertheilt.

§. 24.

Falls nach Ablauf der ersten zehn Jahre, nach vollständiger Eröffnung der Bahn, sich in fünf auf einanderfolgenden Jahren, in jedem Jahre, ein Reinertrag von vier Prozent oder ein noch höherer Reinertrag, von dem gesammten Aktienkapitale von vier Millionen Thaler ergeben sollte; so tritt der Staat hinsichtlich der Theilnahme an dem Reinertrage mit den Privat-Aktionairen, vorbehaltlich der (eventuellen) Verwendung des fünften Prozents (§. 26.) für die Folge ganz in gleiche Rechte, dergestalt, daß der den Privat-Aktionairen eingeräumte Vorzug demnächst nicht weiter Statt findet, wenn auch der Rein-Ertrag sich etwa so weit vermindern sollte, daß die Dividende nicht drei und ein halbes Prozent erreichte.

§. 25.

Nach Ablauf von dreißig Jahren, von der vollständigen Eröffnung der Bahn an gerechnet, hört der, den Privat-Aktionairen, eingeräumte Vorzug, wenn solcher nicht inzwischen schon in Folge der obigen Bestimmung weggefallen ist, unter allen Umständen auf, so daß der Staat sodann jedenfalls hinsichtlich der Theilnahme an dem aufkommenden Reinertrage den Privat-Aktionairen ganz gleich steht.

§. 26.

§. 26.

Es bleibt der Gesellschaft vorbehalten, nach Ablauf der ersten zehn Jahre, nach vollendeter Eröffnung der Bahn, in einer alsdann zu berufenden General-Versammlung, und zwar ohne daß der Staat dabei sein Stimmrecht ausübt, darüber Beschluß zu fassen, ob dem Staate das von ihm hergegebene Kapital von Einer Million Thaler zu erstatten sey. Diese Zurückerstattung kann jedoch ohne besondere Verständigung mit dem Staate nur entweder mit dem Ablaufe des funfzehnten oder des dreißigsten Betriebsjahres stattfinden. Ueber die Wahl des einen oder anderen Termins ist in der eben gedachten General-Versammlung gleichzeitig Beschluß zu fassen. Die Gesellschaft ist befugt, zu der Zurückerstattung der erwähnten Einen Million Thaler dasjenige, was über vier Prozent des Aktienkapitals von vier Millionen Thaler aufkommen möchte, bis zum Belaufe eines vollen Prozents — jedoch nicht auch die etwa weiter noch aufkommenden Ueberschüsse — in der Art zu verwenden, daß damit nach und nach die Aktien des Staats gegen Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, und die auf die eingelösten Aktien treffenden Dividenden ebenfalls zu diesem Zwecke zu benutzen. Der auf die eben gedachte Weise bis zu dem für die Zurückerstattung bestimmten Termine nicht abgetragene Kapitalbetrag ist beim Eintritte dieses Termins gegen Aushändigung der Aktien, so weit sie nicht schon eingelöset sind, dem Staate baar zu zahlen, es sey denn, daß in Gemäßheit des §. 42. des Gesetzes vom 3. November 1838. der Ankauf der Bahn von Seiten des Staats eingeleitet worden; im letzteren Falle verbleiben dem Staate die von ihm übernommenen Aktien, so weit sie nicht schon eingelöset worden sind. Das zur Auszahlung der Aktien des Staats erforderliche Kapital kann im Wege einer Anleihe oder durch Wiederausgabe dieser Aktien beschafft werden.

§. 27.

Sobald dem Staate sein Kapital von Einer Million Thaler, vollständig zurückbezahlt ist, treten die Bestimmungen der §§. 68. 55. 39. 76. und 77. in Betreff:

1) des Stimmrechts des Staats in den General-Versammlungen;
2) der Befugniß desselben einen Direktor, und seinen Stellvertreter, so wie den Präsidenten des Verwaltungsraths zu ernennen;
3) der Genehmigung des Staats bei der Ernennung und Entlassung des Spezial-Direktors, seines Stellvertreters, des Ober-Ingenieurs,

außer Kraft.

§. 28.

Mit den Aktien werden auf zehn Jahre Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf dieses Zeitraums durch eine neue Serie von zehn Scheinen ersetzt werden.

§. 29.

Der Betrag der auf jede Aktie fallenden Jahres-Dividende wird seiner Zeit öffentlich (§. 35.) bekannt gemacht, und kann gegen Einlieferung des betreffenden Dividendenscheins bei der Gesellschaftskasse, so wie bei den von der Direktion bekannt zu machenden Banquiers erhoben werden.

§. 30.

Sollen angeblich vernichtete oder verlorene Quittungsbogen, Aktien und Di-

Dividendenscheine amortisirt werden, so erläßt die Direktion dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung (§. 35.), jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem vier Monate nach der letzten Aufforderung abgelaufen, die Dokumente nicht eingeliefert, und ist bis dahin kein Einspruch erfolgt, so erklärt das Königliche Landgericht in Elberfeld auf den Antrag der Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig und verschollen; die Direktion fertigt dem angemeldeten Eigenthümer, nachdem die Unkosten des Verfahrens der Gesellschaft entrichtet worden, ein neues Dokument aus. Wird aber Einspruch erhoben, so haben die kompetenten Gerichte darüber zu entscheiden.

§. 31.

Dividenden und Zinsen der Aktionaire, welche nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal, in Zwischenräumen von wenigstens einem Jahre wiederholt erlassenen öffentlichen Aufforderungen (§. 35.), in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

§. 32.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sey, zu Zahlungen weder der Gesellschaft noch einem Dritten gegenüber verhaftet, den einzigen Fall der in (§. 13.) vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

Diese Bestimmung kann durch einen Beschluß der General-Versammlung nicht abgeändert werden.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 33.

Das Verhältniß der Gesellschaft zum Staate wird durch die Bestimmungen gegenwärtigen Statuts, durch die ihr zu ertheilende Allerhöchste Konzession und durch die allgemeinen Gesetze über Eisenbahn-Unternehmungen, geregelt.

§. 34.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach dem Verlangen der Militairverwaltung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Krieges- und Verpflegungsbedürfnissen, so wie von Militair-Effekten jeglicher Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und zwar dergestalt, daß für dergleichen Transporte nicht bloß die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Auch bleibt der Militairverwaltung vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In solchen Fällen wird der Gesellschaft, außer der Erstattung der Feuerungskosten, nur ein mäßiges Bahngeld gewährt. Findet daneben auch die Benutzung der Transport-Mittel der Gesellschaft Statt, so wird dieselbe nach billig mäßigen Sätzen besonders vergütet. Die Gesellschaft wird darauf Bedacht nehmen, eine Anzahl von Transportfahrzeugen so einzurichten, daß solche nöthigenfalls auch zum Transporte von Pferden gebraucht werden können; auch eine Anzahl von Wagen

gen in einer Länge von zwölf Fuß zum Gebrauche bei der Absendung von Militair-Effekten bereit zu halten.

§. 35.

Alle in gegenwärtigem Statute vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen, Einberufungen und Aufforderungen sind für alle Aktionaire ohne Ausnahme als genügend und rechtsgültig erlassen zu betrachten, wenn sie wenigstens zweimal

in zwei Berliner,
in einer Kölner,
in einer Barmer,
in einer Elberfelder Zeitung

erschienen sind.

§. 36.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen sollen auf schiedsrichterlichem Wege nach den Bestimmungen der bezüglichen Artikel 51. ꝛc. des Handelsgesetzbuches, geschlichtet werden, und zwar mit Begebung aller Oppositionen, Berufungen und Kassationsgesuche.

IV. Allgemeine Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 37.

Die gemeinschaftlichen Interessen und Angelegenheiten der Gesellschaft werden wahrgenommen und besorgt:

1) durch die Aktionaire in den General-Versammlungen;
2) durch einen Verwaltungsrath;
3) durch eine Direktion;
4) durch besondere Beamte.

Die Direktion führt, durch Vermittelung von besonderen Beamten, die Verwaltung und ist Repräsentant der Gesellschaft. Der Verwaltungsrath vertritt in bestimmten Fällen die Gesellschaft dem Staate, der Direktion, und dem Publikum gegenüber, und führt die Kontrolle der Verwaltung. Der General-Versammlung stehen im Allgemeinen die organischen Bestimmungen, und in den besonders bezeichneten Fällen die Entscheidungen in letzter Instanz über Verwaltungsangelegenheiten zu.

V. Die Direktion der Gesellschaft.

§. 38.

Die Direktion hat ihren Sitz in Elberfeld, und besteht aus vier Direktoren, dem Spezial-Direktor und aus vier Stellvertretern.

§. 39.

Die Direktoren und ihre Stellvertreter werden vom Verwaltungsrathe gewählt, jedoch bleibt dem Staate das Recht vorbehalten, einen der vier Direktoren nebst seinem Stellvertreter auf seine Kosten zu ernennen, in welchem Falle nur drei Direktoren und drei Stellvertreter vom Verwaltungsrathe gewählt werden. Der Spezial-Direktor wird auf den motivirten Vorschlag der Direktion vom Verwaltungsrathe erwählt, vorbehaltlich der Bestimmungen ad §. 76.

§. 40.

§. 40.

Von den vom Verwaltungsrathe zu erwählenden Direktoren, so wie von ihren Stellvertretern, muß jeder Besitzer von wenigstens sechs Aktien seyn, welche für die Dauer ihrer Funktionen von der Direktion außer Kours gesetzt, und bei derselben deponirt bleiben. Nach Ablauf dieser Zeit werden diese Aktien von der Direktion selbst, durch einen nach §. 54. zu unterzeichnenden Vermerk, wieder in Kours gesetzt. Die von dem Verwaltungsrathe erwählten Direktoren und ihre Stellvertreter müssen in Elberfeld oder Barmen wohnen und dürfen nicht Mitglieder oder Stellvertreter der Direktion oder des Verwaltungsrathes benachbarter Eisenbahngesellschaften seyn.

§. 41.

Der von dem Staate ernannte Direktor, so wie auch sein Stellvertreter, brauchen nicht Aktionaire zu seyn.

§. 42.

Die Direktoren erhalten, außer dem Ersatze für Reisekosten und für andere durch ihre Funktionen veranlaßte Auslagen, eine vom Verwaltungsrathe zu bestimmende Remuneration.

§. 43.

Alljährlich tritt einer der vom Verwaltungsrathe erwählten Direktoren, so wie einer ihrer Stellvertreter aus. Die Ausscheidenden bestimmt das Dienst-Alter, aber bei gleichem Dienstalter das Loos; sie können jedoch wieder gewählt werden. Es steht jedem Direktor oder Stellvertreter frei, seine Stelle niederzulegen, nachdem er sechs Wochen vorher die Direktion von seinem Entschlusse schriftlich in Kenntniß gesetzt hat.

Die dadurch, oder in anderer Art, im Laufe des Jahres nöthig werdende Ergänzung der Direktion erfolgt in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrathes, jedoch nur für die Dauer des laufenden Jahres.

§. 44.

Die Direktion versammelt sich wöchentlich einmal regelmäßig, und außerdem so oft es erforderlich ist. Das Präsidium kann der Staat dem von ihm ernannten Direktor übertragen, wo dann in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter präsidirt. Im Falle der Staat von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, wählt die Direktion ihren Präsidenten und seinen Stellvertreter. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern der Direktion erforderlich. Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern der Versammlung in der Sitzung unterzeichnet wird. Die Stellvertreter sind befugt, den Sitzungen der Direktion beizuwohnen, jedoch haben sie nur dann ein Stimmrecht, wenn sie einen Direktor vertreten.

§. 45.

Der Spezial-Direktor ist berechtigt und verpflichtet in allen Fällen, wo er in dem Beschlusse der Direktion das Interesse der Gesellschaft in bedeutenderm Grade für gefährdet erachtet, an den Verwaltungsrath zu appelliren. In solchem Falle beruft der Präsident des Verwaltungsraths eine gemeinsame Versammlung der Direktion und des Verwaltungsraths, in welcher er selbst den Vor-

Vorsitz führt. — Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist in dieser Versammlung die Anwesenheit wenigstens von sieben Mitgliedern des Verwaltungsraths und drei Mitgliedern der Direktion erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

§. 46.

Solche gemeinschaftliche Sitzungen der Direktion und des Verwaltungs-Raths werden auch zusammen berufen, um vor dem Beginne und während des Bahnbaues über den Bau- und Betriebsplan, die Bahnhöfe, den Kostenanschlag und die Art der Ausführung, so wie über erhebliche Abweichungen von dem ursprünglichen Plane, in Berathung zu treten.

§. 47.

Die Präsidenten sind verpflichtet, wenn technische Fragen zu verhandeln sind, sowohl bei diesen gemischten Sitzungen, als auch bei den besondern Sitzungen der Direktion, den Ober-Ingenieur der Bahn als berathendes Mitglied zuzuziehen.

§. 48.

Die Direktion bedarf zur Vertretung der Gesellschaft keiner Spezial-Vollmacht für die Fälle, wo die Gesetze eine solche bei den gewöhnlichen Mandats-Verhältnissen vorschreiben. Zur offiziellen Legitimation der Direktion genügt die Bekanntmachung ihrer Ernennung in den §. 35. bezeichneten öffentlichen Blättern vom Präsidenten des Verwaltungsraths veranlaßt und unterzeichnet.

§. 49.

Die Direktion leitet und vollzieht nach bester Einsicht, unter Beobachtung des Statuts, und nach Maaßgabe der verfassungsmäßigen Beschlüsse des Verwaltungsraths und der Generalversammlung, die Geschäfte der Gesellschaft. Sie vertritt die Gesellschaft in allen Verhandlungen mit dritten Personen, mit dem Staate und mit den Gemeinden, sodann bei der Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, Löschung von Hypotheken, und bei Verträgen über Leistung und Lieferung von Arbeiten. Es geht von ihr die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung von Beamten, so wie die Feststellung ihrer Besoldung aus, wobei jedoch kein Beamter auf länger als zehn Jahre angestellt und kein Vertrag abgeschlossen werden kann, durch welchen Pensionen zur Last der Gesellschaft gewährt würden. — Sie setzt den Fahrplan fest und bestimmt das Bahn-Geld, so wie den Tarif für den Transport von Personen, Thieren, Waaren und andern Gegenständen. Sie richtet eine vollständige Buch- und Rechnungs-Führung nach kaufmännischen Grundsätzen über die Geschäfte der Gesellschaft ein, beaufsichtigt dieselbe, und führt eine genaue Kontrolle über das Kassenwesen. Alle Vierteljahre stattet sie einen Bericht über den ganzen Geschäftsbetrieb an den Verwaltungsrath, und alle Jahre einen so umfassenden Abrechnungs- und Geschäftsbericht an die Aktionaire ab, daß daraus der Gang und der jedesmalige Standpunkt des ganzen Unternehmens in seiner finanziellen Lage, seiner Verwaltung, seinen Leistungen und Erfolgen genau übersehen werden kann. Sie veranlaßt mit dem Jahresschlusse und jedenfalls in den ersten drei Monaten des neuen Rechnungsjahres die genaue Inventarisation des Gesellschafts-Vermögens, den Abschluß der Bücher und die Aufstellung der Bilanz nach den Grund-

Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung, welche in ein besonderes Buch eingetragen und der Königlichen Regierung zu Düsseldorf mitgetheilt wird. Sie stellt während der Bauzeit halbjährlich, und nach Eröffnung des Bahnbetriebes jährlich, einen Etat über Einnahme und Ausgabe auf.

§. 50.

Die Direktion ist befugt, durch einen Beschluß, welcher jedoch eine Majorität von vier Stimmen für sich haben muß, ein einzelnes Mitglied, oder auch mehrere Mitglieder, zur Besorgung besonderer Funktionen zu delegiren.

§. 51.

Der Präsident hat, unter Zuziehung eines andern Direktors, monatlich wenigstens einmal die Kassen zu revidiren, und über den Befund ein Protokoll aufzunehmen.

§. 52.

Die Direktion entwirft für jeden Beamten der Gesellschaft eine Dienst-Instruktion, und sorgt dafür, daß dieselbe genau befolgt werde.

§. 53.

Sie darf kein Bauwerk ausführen lassen, von dem nicht vorher genaue Zeichnungen und ein detaillirter Kostenanschlag aufgestellt worden sind.

§. 54.

Die schriftlichen Ausfertigungen werden, unter der Unterschrift: Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, falls es öffentliche Bekanntmachungen, Berichte an obere Behörden, Kontrakte, Vollmachten, Bestallungen und Kassen-Dispositionen von tausend Thaler und mehr sind, von dem Präsidenten, einem Direktor und dem Spezial-Direktor, alle übrigen von dem Spezial-Direktor, oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

VI. Der Verwaltungsrath der Gesellschaft.

§. 55.

Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Mitgliedern und aus sechs Stellvertretern, welche von der General-Versammlung aus den theils in Elberfeld, theils in Barmen, theils im übrigen Bahnbezirke wohnenden Aktionairen erwählt werden; außerdem noch aus dem Präsidenten der Direktion. Jedes erwählte Mitglied des Verwaltungsraths hat während seiner Dienstzeit bei der Direktion drei Aktien zu deponiren. Der Staat hat das Recht, unter den von der General-Versammlung gewählten Mitgliedern den Präsidenten zu bezeichnen.

§. 56.

Jährlich wird der Verwaltungsrath, sowohl in seinen gewählten wirklichen Mitgliedern, als auch in ihren Stellvertretern, um ein Drittheil erneuert. Die ausscheidenden Mitglieder, welche das Dienstalter, oder bei gleichem Dienst-Alter das Loos bestimmt, sind wieder wählbar. Scheiden Mitglieder im Laufe des Jahres aus, oder werden Mitglieder in die Direktion gewählt, so treten für sie zunächst nach dem Dienstalter, oder wo dieses nicht entscheidet, nach der Ordnung der auf sie bei der Wahl gefallenen Stimmen, die Stellvertreter als wirkliche Mitglieder ein.

§. 57.

Der Verwaltungsrath versammelt sich alle drei Monate, während der Bau-

Bauzeit aber monatlich regelmäßig, außerdem noch so oft es der Präsident für nöthig erachtet, oder auch auf den Antrag von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths, auf den Antrag der Direktion oder ihres Präsidenten. Der Präsident ladet zu diesen Versammlungen acht Tage vorher ein. In dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist eine Einladung in kürzerer Frist gestattet. Ist ein Mitglied verhindert zu erscheinen, so wird davon wo möglich drei Tage vor der Sitzung dem Präsidenten die schriftliche Anzeige gemacht, der dann einen der Stellvertreter nach der im §. 56. festgestellten Ordnung einberuft. Die Stellvertreter sind befugt, den Sitzungen des Verwaltungs-Raths beizuwohnen, doch haben sie nur dann Stimmrecht, wenn sie als Vertreter eines wirklichen Mitgliedes einberufen sind.

§. 58.

Der Präsident ist berechtigt, in geeigneten Fällen, die Direktion oder auch den Ober-Ingenieur, zur Aufklärung über die vorkommenden Fälle, zu den Sitzungen einzuladen.

§. 59.

Der Verwaltungsrath ist befugt:

1) von der Direktion alle, das Geschäft betreffende Aufschlüsse zu verlangen, Einsicht aller Bücher, Protokolle, Dokumente und Skripturen zu nehmen, und außergewöhnliche Kassenrevisionen zu veranstalten. Zur Ausübung solcher Kontrollmaaßregeln ist der Präsident des Verwaltungsraths an und für sich ermächtigt, andere Mitglieder bedürfen aber zu derselben eines Auftrages vom Kollegium.
2) Eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, insofern sich in einer Sitzung acht Mitglieder dafür aussprechen.
3) An die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Generalversammlungen die geeigneten Anträge zu stellen.

Zur Gültigkeit des Beschlusses, bei den Generalversammlungen die Auflösung der Gesellschaft zu beantragen, reicht nur die Majorität von zwei Drittel der Stimmen des vollzählig versammelten Verwaltungsrathes aus.

§. 60.

Die Beschlüsse werden in den Sitzungen des Verwaltungsraths, wenn nicht für den vorliegenden Fall statutgemäß ein Anderes bestimmt ist, nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident. Die Anwesenheit von acht Mitgliedern des Verwaltungsraths oder ihrer Stellvertreter genügt, wo nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, zur Fassung eines gültigen Beschlusses.

Mitglieder des Verwaltungsraths oder ihrer Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder der Direktion oder des Verwaltungsraths oder Stellvertreter derselben benachbarter Bahngesellschaften seyn.

§. 61.

Der Verwaltungsrath nimmt vierteljährlich den Geschäftsbericht der Direktion entgegen, und unterwirft denselben einer genauen Prüfung.

Die Direktion legt ihm die Etats und Jahresrechnungen zur Prüfung und Feststellung vor, er stellt über letztere die sich ergebenden Monita auf, und ertheilt, nachdem diese erledigt sind, und die Rechnung als richtig anerkannt wor-

worden ist, die Decharge. Er beschließt über die statutgemäß von der Direktion an denselben gerichteten Anträge.

§. 62.

In der letzten Jahressitzung werden für die ausscheidenden Mitglieder der Direktion und ihrer Stellvertreter neue, oder auch die Ausscheidenden wieder gewählt, und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit.

§. 63.

Die Beschlüsse der Direktion, betreffend:

1) die Bezeichnung der Bankhäuser für die Geldgeschäfte der Gesellschaft;
2) die Anstellung, Besoldung und Instruirung des Spezialdirektors und des Ober-Ingenieurs;
3) die Anstellung, Besoldung und Instruirung derjenigen Beamten, welche für eine längere Zeit als fünf Jahre in festen Dienst genommen werden sollen, und solcher, deren jährliche Besoldung mehr als vierhundert Thaler beträgt, so wie die Höhe der eventuell von ihnen zu leistenden Kaution;
4) Kauf und Verkauf von Immobilien;
5) Kauf und Verkauf von Maschinen, Utensilien und Schienen, deren Werth die Summe von tausend Thaler übersteigt;
6) Errichtung von Gebäuden und Anlagen, deren Kosten die Summe von tausend Thaler übersteigen, wobei jedoch Erweiterungen der Bahn, als zur Kompetenz der Generalversammlung gehörig, ausgeschlossen sind;
7) Leistungen von Arbeiten oder Lieferungen, welche auf andere Weise, als durch öffentliche Verdingung an den Mindestfordernden, vergeben werden sollen, insofern der Gegenstand die Summe von tausend Thaler übersteigt;
8) Feststellung des Bahngeldes, des Transporttarifs und des Fahrplans;
9) Vereinbarungen mit Unternehmern anderer Eisenbahnen, nach Maaßgabe des §. 5.

müssen von Seiten der Direktion dem Verwaltungsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden.

Dem Königlichen Finanzministerium bleibt die Bestätigung des Spezial-Direktors und seines etwaigen Stellvertreters, imgleichen des Ober-Ingenieurs, ihrer Besoldung und Instruirung vorbehalten, so wie auch die Beschlüsse, betreffend die Festsetzung des Bahngeldes, des Transporttarifs, des Fahrplans und die Erweiterung des Unternehmens, der Genehmigung der Staatsbehörde unterliegen.

So wie dem Verwaltungsrathe (§. 59.) steht es auch der Direktion zu, Anträge an die Generalversammlung, und unter diesen auch die vom Verwaltungsrathe verworfenen, zu stellen. Direktion und Verwaltungsrath sind jedoch verpflichtet, sich die zu stellenden Anträge wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung gegenseitig mitzutheilen.

§. 64.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten keine Remuneration, doch aber Ersatz für die durch ihre Funktion herbeigeführten Auslagen.

VII. Die

VII. Die Generalversammlung der Aktionaire.

§. 65.

Die jährliche Generalversammlung findet im Laufe des zweiten Jahres-Quartals in Elberfeld Statt. Die Einberufung geschieht von dem Präsidenten des Verwaltungsraths vier Wochen vor dem Zusammentritte derselben in öffentlichen Blättern (§. 35.). Der jährliche Geschäftsbericht (§. 49.) liegt acht Tage lang vor der Generalversammlung im Geschäftslokale der Direktion zur Einsicht der Aktionaire offen. Bei der Einberufung zu außergewöhnlichen Generalversammlungen müssen die Gegenstände der Berathung in kurzen Worten bezeichnet werden.

§. 66.

Die Aktionaire haben sich in den drei letzten Tagen vor der General-Versammlung als solche in genügender Weise zu legitimiren, diese Legitimation geschieht bei der Direktion oder den dazu delegirten Mitgliedern derselben, oder Seitens der Auswärtigen bei einem öffentlichen Notare, und zwar jedesmal durch Vorzeigung der Aktien, und bis zur Aushändigung derselben durch die Quittungsbogen (§. 13.), deren Stimmen in eine etwa zu ertheilende Vollmacht aufzunehmen sind; und es wird ihnen dann, nebst dem Stimmzettel, ein gedrucktes Exemplar des jährlichen Geschäftsberichts eingehändigt. Die bei der Generalversammlung anwesenden Aktionaire, mit Ausnahme der Mitglieder der Direktion, so wie der Beamten der Gesellschaft, können abwesende Aktionaire. vertreten, insofern sie über diese Vertretung eine genügende Vollmacht beibringen.

Es können sich außerdem moralische Personen durch ihre Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger, Minderjährige und Ehefrauen durch ihre respektiven Vormünder und Ehemänner, vertreten lassen, wenn diese auch nicht Aktionaire sind.

Auch die nicht vertretenen abwesenden Aktionaire sind an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

§. 67.

Obgleich dem Besitzer von nur einer Aktie die Theilnahme an den Verhandlungen der Generalversammlung gestattet ist, so ist doch jeder Aktionair nur für je drei Aktien zu einer Stimme berechtigt. Die eigenen und vertretenen Aktien werden zum Zwecke der Ermittelung der Stimmzahl zusammengerechnet. Mehr als dreißig Stimmen, für eigene und vertretene Aktien, stehen keinem Privat-Aktionaire zu.

§. 68.

Der Staat wird in jeder General-Versammlung durch einen von ihm zu stellenden Kommissar vertreten, welcher nicht Aktionair zu seyn braucht, und übt durch diesen sein Stimmrecht aus. Dasselbe erstreckt sich auf den dritten Theil der in jedesmaliger General-Versammlung durch sämmtliche übrige Aktionaire vertretenen Stimmen, so daß der Staat über ein Viertel der anwesenden Stimmen zu disponiren hat.

Dieses Stimmrecht nimmt jedoch, falls die allmälige Einlösung der Aktien des Staats stattfindet (§. 26.) in dem Verhältnisse ab, daß dem Staate nach Einlösung der ersten hunderttausend Thaler nur noch neun Vierzigstel, nach Einlösung der zweiten hunderttausend Thaler nur noch ein Fünftel, nach Einlösung

lösung der dritten hunderttausend Thaler nur noch sieben Vierzigstel, nach Einlösung der vierten hunderttausend Thaler nur noch sechs Vierzigstel, nach Einlösung der fünften hunderttausend Thaler nur noch ein Achtel, nach Einlösung der sechsten hunderttausend Thaler nur noch ein Zehntel, nach Einlösung der siebenten hunderttausend Thaler nur noch drei Vierzigstel, nach Einlösung der achten hunderttausend Thaler nur noch ein Zwanzigstel, endlich nach Einlösung der neunten hunderttausend Thaler nur noch ein Vierzigstel der gesammten Stimmen in jeder General-Versammlung zusteht, und sein Stimmrecht nach Einlösung der letzten hunderttausend Thaler ganz erlischt.

§. 69.

Der Präsident des Verwaltungsraths führt in der General-Versammlung den Vorsitz, und hat zwei Protokollführer, so wie zwei Stimmsammler zu ernennen.

Das Protok
drei anderen Aktion
selben ein von dem
glaubigtes Verzeichn

Bahngeleises;
4) die Ergänzungen und Abänderungen des Statuts;
5) die Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlungen;
6) die gänzliche oder theilweise Verwendung des Reservefonds;
7) die Entscheidung über die Anträge des Verwaltungsraths oder der Direktion nach Maaßgabe des §. 63.;
8) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und ihrer Stellvertreter;
9) die Auflösung der Gesellschaft.
Die Beschlüsse der Positionen 1. 2. 3. 4. und 9. bedürfen vor der Aus-

In den ge
die eigentlichen Ve
des
Di
die

In den ... die eigentlichen Verhandlungen durch Vortrag eines Berichts über den Gang des Unternehmens im verflossenen Jahre. Darauf theilt er die Anträge der Direktion, des Verwaltungsraths oder einzelner Aktionaire mit, und setzt dann die Tagesordnung fest.

lun

§. 71.

1) Die statutgemäße Repartition des reinen Jahresgewinnes zwischen dem Antheile für den Reservefonds und dem für die Dividende;
2) die Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien oder durch Kontrahirung von Anleihen;
3) die Erweiterung des Unternehmens und die Betheiligung bei andern Eisenbahnen nach Maaßgabe des §. 5., oder die Anlage eines zweiten Bahngeleises;
4) die Ergänzungen und Abänderungen des Statuts;
5) die Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlungen;
6) die gänzliche oder theilweise Verwendung des Reservefonds;
7) die Entscheidung über die Anträge des Verwaltungsraths oder der Direktion nach Maaßgabe des §. 63.;
8) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und ihrer Stellvertreter;
9) die Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse der Positionen 1. 2. 3. 4. und 9. bedürfen vor der Ausführung der Genehmigung des Staats.

§. 72.

§. 72.

Soll ein Antrag auf Veränderung des Statuts, die Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals oder die Erweiterung des Unternehmens der General-Versammlung zur Beschlußnahme vorgelegt werden; so muß dies ausdrücklich in dem Einberufungsschreiben bemerkt werden. Ueber die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders zusammenberufenen General-Versammlung, in welcher jede Aktie zu einer Stimme, ohne Beschränkung ihrer Zahl, berechtigt ist, verhandelt und Beschluß gefaßt werden.

In allen in diesem Paragraphe erwähnten Fällen haben die Beschlüsse nur dann Gültigkeit, wenn in der General-Versammlung drei Viertel aller Aktien vertreten sind, und wenn sie eine Majorität von zwei Drittel der vertretenen Stimmen für sich haben.

Sind in solchen General-Versammlungen nicht drei Viertel sämmtlicher Aktien vertreten, so wird nach sechs Wochen eine neue General-Versammlung berufen, welche dann nach Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire definitiv entscheidet.

§. 73.

Bei allen übrigen Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und ihrer Stellvertreter geschieht im geheimen Skrutinium durch relative Stimmenmehrheit.

§. 74.

Jedem Aktionaire ist es gestattet, über den Geschäftbetrieb der Gesellschaft in der General-Versammlung sein Urtheil auszusprechen und Anträge an dieselbe zu stellen.

Anträge der Aktionaire müssen wenigstens vierzehn Tage vor der General-Versammlung dem Präsidenten des Verwaltungsraths schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem Letztern freisteht, die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen.

Der Präsident des Verwaltungsraths ist verpflichtet, die bei ihm eingehenden Anträge ungesäumt der Direktion mitzutheilen.

§. 75.

Das Protokoll der General-Versammlung wird entweder vollständig oder auszugsweise öffentlich bekannt gemacht.

VIII. Die Beamten der Gesellschaft.

§. 76.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Direktion wird ein Spezial-Direktor angestellt, welcher stimmberechtigtes Mitglied der Direktion ist. Die Anstellung des Spezial-Direktors bleibt der Bestätigung des Königlichen Finanz-Ministeriums vorbehalten, eben so auch die Genehmigung der Besoldung und Feststellung der Bedingungen seiner Entlassung und Suspendirung. Bei jeder Beamtenanstellung muß der Spezial-Direktor vorgängig gehört werden. Die Besoldung des Spezial-Direktors kann zum Theile in einer Tantieme vom Reingewinne bestehen.

Zum

Zum etwaigen Stellvertreter des Spezial-Direktors wird oder werden auf den Antrag der Direktion ein oder mehrere Beamte der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestätigung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom Verwaltungsrathe ernannt.

§. 77.

Der zweite Beamte der Gesellschaft ist der Ober-Ingenieur, welcher sämmtliche technische Arbeiten zu leiten hat und zu dessen Verfügung die übrigen technischen Beamten gestellt sind. — Die Anstellung desselben, so wie seine Besoldung und die Feststellung der Bedingungen seiner Entlassung und Suspendirung bedürfen der Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

§. 78.

Die sämmtlichen höheren Beamten der Gesellschaft müssen vor ihrer Anstellung in die Hände der Direktion auf Ehre, Pflicht und Gewissen geloben, und sich demnächst schriftlich verpflichten:

1) weder direkt noch indirekt Handelsgeschäfte und Handelsspekulation zu treiben;
2) ihre Meinung und ihre Anträge bei Verwaltung ihrer Stelle nur nach reiflicher Erwägung, und einzig und allein im wahren Interesse der Gesellschaft, ohne alle Nebenrücksichten, abzugeben;
3) keine Funktion in irgend einer Kommunal-Verwaltung zu versehen, es sey denn, daß das Gesetz unbedingt dazu verpflichte;
4) nicht anders Theil zu nehmen an Kommissionen zur Berathung von Kommunal-Interessen, als allein im Auftrage oder mit Genehmigung der Direktion;
5) nicht Theil zu nehmen an der Verwaltung anderer Institute und anonymen Gesellschaften, es sey denn, daß die Direktion dies im Interesse der Gesellschaft ausdrücklich gestatte.

§. 79.

Welches auch die Bestimmungen der Verträge über die Anstellung der höhern Beamten der Gesellschaft seyn mögen, so verbleibt der Direktion das Recht, dieselben vermittelst eines einstimmigen Beschlusses, wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeit, oder aus triftigen moralischen Gründen, von ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf ihre Entlassung bei dem Verwaltunsrathe anzutragen.

Zum gültigen Beschlusse über die Suspension oder den Antrag auf Entlassung des Spezial-Direktors genügt die Einstimmigkeit der vier übrigen Direktoren.

Die Entlassung eines Beamten wird von dem Verwaltungsrathe, nachdem der Beamte, in so fern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung und Rechtfertigung aufgefordert und zugelassen worden ist, ausgesprochen, wenn wenigstens neun Mitglieder der Versammlung dafür stimmen. Eine solchergestalt aus-

ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Besoldung, Antheil am Reingewinne, Entschädigungen, Gratifikationen und andere Vortheile, vom Tage der Entlassung ab, von selbst erlöschen.

Die Beschlüsse in Betreff der Suspendirung und Entlassung des Spezial-Direktors und des Ober-Ingenieurs bedürfen, vor der Ausführung, der Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums.

(Nr. 2486.) Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Feuersozietäts-Reglements für die Rheinprovinz, vom 5. Januar 1836. D. d. den 23. Juli 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 5. Januar 1836., nach Anhörung Unserer getreuen Stände dieser Provinz, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

ad §. 59.

Die Wiederherstellung eines abgebrannten und versicherten Gebäudes muß, wenn nicht von dem Wiederaufbau dispensirt, oder die Wiederherstellung des Gebäudes aus polizeilichen oder anderen höheren Rücksichten untersagt wird (§§. 62. und 66.), in der Regel und so weit es nach dem Umfange des Baues ohne Nachtheil für die Ausführung desselben zulässig ist, binnen Jahresfrist von dem Tage des Brandes an gerechnet, bewirkt werden; geschieht dies nicht, so sind die Hypothekgläubiger befugt, die Wiederherstellung des Gebäudes für die ihnen zu überweisenden Brandentschädigungsgelder nach eignem Plane zu bewirken; dieselben sollen aber auch, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, verpflichtet seyn, den Bau binnen anderweitiger Jahresfrist zu vollenden.

Sind mehrere Gläubiger vorhanden, so gebührt demjenigen unter ihnen der Vorzug, welcher nach der Eintragung der Spätere im Range ist, und daher bei dem tüchtigen Wiederaufbau das meiste Interesse hat.

In allen diesen Fällen ist die gehörige Verwendung der den Gläubigern zu zahlenden Entschädigungssumme in gleicher Weise zu überwachen, wie dies in Ansehung der dem Versicherten selbst zu zahlenden Entschädigungsgelder in den §§. 60. und 61. vorgeschrieben ist.

In Ermangelung gütlicher Vereinigung zwischen den Betheiligten (Schuldner und Gläubiger) tritt richterliche Entscheidung ein.

ad §§. 62. und 66.

Die Dispensation von der Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Baustelle soll von den Regierungen nur in seltenen Fällen aus erheblichen Gründen, immer aber nur dann ertheilt werden,

a) wenn vorher eine Kommunikation mit der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion Statt gehabt hat, und bei Verschiedenheit der Ansichten die Entscheidung des Ober-Präsidenten eingeholt worden ist, und

b) wenn der Versicherte entweder die Einwilligung der Hypothekgläubiger beibringt, oder den Nachweis führt, daß das Grundstück hypothekenfrei sey.

Wird die Dispensation ertheilt, oder die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes aus polizeilichen oder anderen höheren Rücksichten untersagt, so sind die Hypothekgläubiger berechtigt, ihre Befriedigung aus den Brand-Entschädigungsgeldern sofort, ohne Rücksicht auf die Verfallzeit ihrer Forderungen, zu verlangen.

An den Versicherten dürfen die Brandentschädigungsgelder nur dann gezahlt werden, wenn derselbe nachweist, daß die Hypothekengläubiger darin einwilligen, oder daß das Grundstück hypothekenfrei ist.

Der Versicherte muß diesen Nachweis binnen Sechs Monaten von dem Tage an gerechnet führen, an welchem ihm die Dispensation von dem Wiederaufbau oder die Untersagung der Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes bekannt gemacht worden ist. Geschieht dieses nicht, so ist die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion berechtigt, die Brandentschädigungsgelder bei der Bank, respektive bei dem kompetenten Gerichte deponiren zu lassen. Dieselbe hat die erfolgte Deposition zweimal durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks, in welchem das abgebrannte Gebäude sich befindet, bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Juli 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Savigny. Frh. v. Bülow.
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim. Flottwell.

(Nr. 2487.) Revidirtes Feuersozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde. D. d. den 23. Juli 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben in Folge der Anträge Unserer zum 8ten Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz versammelt gewesenen getreuen Stände das Feuersozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin) so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 19. September 1838. einer Revision unterworfen und auf Grund derselben das gegenwärtige revidirte Reglement zu erlassen beschlossen, welches in Stelle des Reglements vom 19. September 1838. mit dem 1. Januar 1845. in Wirksamkeit treten soll; Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Es soll für sämmtliche Städte, welche auf den Kommunal-Landtagen der Kur- und Neumark vertreten werden, jedoch mit Ausnahme der Stadt Berlin, imgleichen für sämmtliche Städte des Markgrafthums Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, fernerweit nur eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Reglement pro rata seiner Versicherungs-Summe obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2.

Die Verhandlungen, Behufs Verwaltung der Angelegenheiten dieser Feuersozietät: die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und den Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungs-Zahlung aus der Sozietätskasse sind von tarifmäßigen Stempeln und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel und Sporteln, deren Bezahlung der Sozietät obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Parthei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, und zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 3.

Eben so soll der Sozietät die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerke: „Feuersozietätssache" versehener und mit öffentlichem Siegel verschlossener Berichte, Gelder und Packete zustehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuersozietäts-Behörden frankiren und kommt ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Ant-

Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten. Die Sendungen, welche hiernach portopflichtig sind, sind von der Feuersozietäts-Behörde mit der Bezeichnung „portopflichtig" zu versehen, auch sind die Feuersozietäts-Behörden verpflichtet, für den Fall, daß Beamte und einzelne Sozietäts-Mitglieder die portofreie Rubrik bei portopflichtigen Sendungen zum Nachtheile der Postkasse mißbrauchen, die Kontravenienten dem General-Postamte zur Bestrafung anzuzeigen und die Entscheidungen desselben hierauf zu befolgen.

§. 4.

2. Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur städtische Gebäude, und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, welche innerhalb der Gemeinde-Bezirke (Stadt, Vorstädte und städtische Feldmark) der im §. 1. bezeichneten, zur Sozietät gehörigen Städte belegen sind.

§. 5.

In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme geeignet sind.

§. 6.

Diejenigen Gebäude jedoch, welche so baufällig sind, daß sie nach sachverständigem Urtheile nicht mehr reparaturfähig, sondern des Neubaues bedürftig und deshalb von Polizeiwegen geschlossen sind, dürfen nicht aufgenommen werden.

Gerathen schon versicherte Gebäude in den vorbezeichneten baufälligen Zustand, so scheiden dieselben mit dem Beginne desjenigen Tages, an welchem ihre Schließung polizeilich verfügt wird, aus der Sozietät aus und müssen in Folge dessen im Lagerbuche (Kataster) von Amts wegen gelöscht werden.

Auch solche Gebäude müssen gelöscht werden, die der Besitzer absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit verfallen läßt, ohne die zur Erhaltung derselben nothwendigen Reparaturen zu bewirken.

Dem Besitzer steht zwar auch in diesem Falle gegen die, die Löschung anordnende Entscheidung der Feuersozietäts-Direktion der Rekurs an den Ober-Präsidenten der Provinz und an das Ministerium des Innern offen (§§. 107. 109. 110.); die Entscheidung der Feuersozietäts-Direktion kommt jedoch sogleich nach Bekanntmachung derselben an den Besitzer des Gebäudes zur Ausführung und bleibt in Kraft, bis etwa in der Rekursinstanz eine abändernde Entscheidung erfolgt.

§. 7.

Nachstehende Gebäude, als:

- Pulvermühlen und Pulvermagazine,
- Glas- und Schmelzhütten,
- Eisen- und Kupferhämmer,
- Stückgießereien,
- Schwefelraffinerien,
- Terpenthin-, Firniß-, Holzsäure- und Schwefelsäure-Fabriken,
- Anstalten zur Fabrikation von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold,
- Spiegelgießereien,
- Theeröfen, Pottaschbrennereien und Salmiak-Fabriken,

sind von der Aufnahme gänzlich ausgeschlossen.

§. 8.

§. 8.

Die Bestimmungen des vorigen §. beziehen sich nicht auf die Wohngebäude der Besitzer der Fabriken oder Anstalten, oder ihrer Arbeiter und Werkleute, insofern dieselben mit den daselbst benannten oder zur Aufnahme des rohen Materials und der Fabrikate bestimmten Gebäuden keinen unmittelbaren Zusammenhang haben.

§. 9.

Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 10.

3. Beitragspflichtigkeit der Theilnehmer.

Im Allgemeinen besteht für die Eigenthümer von Gebäuden keine Zwangs-Pflicht, ihre Gebäude bei der Sozietät gegen Feuersgefahr zu versichern, sondern es hängt solches insoweit von ihrem freien Entschlusse ab, als hierbei nicht die im §. 11. und 12. bezeichneten Rechte der im Hypothekenbuche eingetragenen Realgläubiger konkurriren.

§. 11.

Es sollen nämlich die Eigenthümer der mit Hypothekenschulden und andern sub rubr. II. eingetragenen Lasten, oder mit sonstigen Eigenthums- und Dispositions-Beschränkungen beschwerten Gebäude verpflichtet seyn, die Versicherung bei der Städte-Feuersozietät zu nehmen.

Nur in dem Falle ausdrücklicher, von der betreffenden Hypothekenbehörde gerichtlich beglaubigter Einwilligung der Hypothekengläubiger und sonstigen eingetragenen Realberechtigten, und einer damit verbundenen Bescheinigung jener Behörde, daß ein Vermerk über die bisherige Versicherung der Gebäude im Hypothekenbuche nicht eingetragen oder ein solcher gelöscht sey, kann der Austritt aus der Sozietät stattfinden oder der Eintritt in dieselbe unterbleiben.

Wenn Eigenthümer von Gebäuden, die nicht mit Reallasten, Hypotheken oder sonstigen Beschränkungen beschwert sind, aus der Sozietät austreten oder derselben nicht beitreten wollen, so haben sie sich durch ein Attest der Hypothekenbehörde darüber auszuweisen, daß auf ihren Gebäuden keine Hypothekenschulden, Reallasten oder Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition eingetragen sind, und daß der Vermerk über die bisherige Versicherung im Hypothekenbuche gelöscht oder ein solcher nicht vorhanden sey.

Diese Atteste und Nachweise müssen dem Magistrate überreicht werden; geschieht dieses nicht, so tritt damit von selbst die Verpflichtung ein, der Sozietät beizutreten.

Von dieser Verpflichtung sind nur die dem Fiskus gehörigen Gebäude ausgenommen, deren Berücksichtigung Seitens der Sozietät nur auf besondere Versicherungsanträge der betreffenden Behörde stattfindet.

§. 12.

Diejenigen, welche hiernach nicht verpflichtet sind, ihre Gebäude bei der Städte-Feuersozietät zu versichern, können solche auch anderswo, jedoch nur bei einer von dem Ministerium gestatteten Gesellschaft oder Bank assekuriren. Es sollen jedoch alle städtische Gebäudebesitzer im Sozietätsbezirke, sie mögen ihre Gebäude bei einer Privatgesellschaft oder gar nicht versichert haben, verpflichtet seyn, zu den Kosten der Nebenbeschädigungen an unversicherten Gegenständen

(§. 119.)

(§. 119.) so wie zu den der ordentlichen und außerordentlichen Revisionen nach Verhältniß ihrer Versicherungssummen und resp. des durch die Magistråte festzustellenden Versicherungswerths ihrer Gebäude beizutragen, und sollen diese Kosten von der Feuersozietäts-Direktion für den ganzen Sozietätsbezirk zusammengestellt und halbjährlich oder jährlich durch die Magistråte von den betreffenden Gebäudebesitzern zum Sozietätsfonds eingezogen werden. Kein Gebäude aber, welches anderswo schon versichert ist, kann bei der Städte-Feuersozietät ganz oder zum Theile angenommen und kein Gebäude, welches bei der Städte-Feuersozietät versichert ist, darf auf irgend eine Weise anderswo nochmals, es sey ganz oder zum Theile, versichert werden. Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude dieser Bestimmung entgegen noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe in dem Falle, wenn keine Realschulden auf demselben haften, nicht allein in dem Kataster der Städte-Feuersozietät sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Falle eines Brandes der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütigung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassenbeiträgen bis zum Ablaufe des Jahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet.

Ist aber das Gebäude mit Realschulden belastet, so erfolgt die Vergütigung des Brandschadens aus der Städte-Feuersozietät insoweit, als die zu zahlende Versicherungssumme zur Sicherstellung oder Befriedigung der Hypotheken- oder sonstigen eingetragenen Realgläubiger erforderlich ist, jedoch mit Anrechnung der etwa aus andern Sozietäten geleisteten und verwendeten Zahlungen.

In beiden Fällen ist jedoch die Sozietät verpflichtet, dem kompetenten Gerichte zur nähern Bestimmung darüber Anzeige zu machen, ob Grund zur Kriminal-Untersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sey.

Außerdem bleibt der Sozietät der Civil-Anspruch gegen den Versicherten sowohl als gegen jeden Mitschuldigen nach den allgemeinen Landesgesetzen vorbehalten.

§. 13.

Jeder Eigenthümer zum Feuersozietäts-Bezirke gehörender Gebäude, welcher dieselben anderswo, als bei der Städte-Feuersozietät zu versichern Willens und nach §. 11. dazu befugt ist, muß seinen desfallsigen Antrag unter Einreichung der zum Nachweise seiner Befugniß erforderlichen Atteste der Hypotheken-Behörde mit Angabe der nach den Grundsätzen dieses Reglements zulässigen Versicherungs-Summe (§§. 21. und 22.), welche durch die Gebäude-Beschreibung event. Taxe (§. 31.) nachzuweisen ist, bei dem Magistrate machen; dieser hat die zu nehmende Versicherung vorschriftsmäßig (§. 23.) zu prüfen, und wenn er dabei nichts zu erinnern findet, seine Genehmigung zu ertheilen.

Ist die Genehmigung ertheilt, so wird das betreffende Gehöft, auf welchem der Gebäude-Komplexus sich befindet, als zur Sozietät nicht mehr gehörig erachtet, und diese nimmt von den später auf solchen etwa zu errichtenden Gebäuden und deren Versicherung im Interesse der Hypothek-Gläubiger keine weitere Rücksicht.

Eine Versicherung einzelner Gebäude eines Gehöftes bei der Städte-Feuersozietät und einzelner Gebäude desselben bei einer Privat-Sozietät ist unzu-

zulässig, eben so wenig kann ein Besitzer die besser gebauten Gebäude seines Gebäudebesitzes überhaupt, insofern dieselben in einem und demselben Gemeinde-Bezirke belegen sind, bei einer Privat-Sozietät und die schlechter gebauten bei der öffentlichen Sozietät zur Versicherung bringen.

Die Magisträte haben jedoch die Städte-Feuersozietäts-Direktion von den in jeder Stadt bestehenden Privat-Versicherungen in steter Kenntniß zu erhalten und demnach alljährlich eine Nachweisung der bestehenden und der im Laufe des Jahres neuerdings genehmigten Privat-Versicherungen, unter Angabe der Gebäude, der Eigenthümer derselben, der versichernden Privatgesellschaften und der Versicherungssummen einzusenden, dergestalt, daß die Summe aller zu Anfange eines jeden Jahres bestehenden Versicherungen dieser Art vollständig und genau ersichtlich ist.

Nicht minder muß die Städte-Feuersozietäts-Direktion in Folge der Bestimmung im §. 12., nach welcher die, weder bei der Städte-Feuersozietät, noch auch bei einer Privatgesellschaft versicherten Gebäude zu den Kosten der Neben-Beschädigungen an unversicherten Gebäuden, so wie zu denen der ordentlichen und außerordentlichen Revisionen nach Verhältniß ihres Versicherungs-Werthes mit veranlagt werden, auch von diesen Gebäuden und deren Versicherungswerthe in fortgesetzter Kenntniß erhalten werden, weshalb die Magisträte auch von diesen Gebäuden, den Eigenthümern und dem, nach Maaßgabe der in den §§. 24. und folgenden enthaltenen Vorschriften festzustellenden Versicherungswerthe derselben der Städte-Feuersozietäts-Direktion alljährlich eine Nachweisung zu überreichen haben.

§. 14.

4. Die Zeit und die Bedingungen d. Ein- und Austritts.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängigen Wirkungen findet regelmäßig, und wenn nicht ein Anderes in Antrag gebracht wird, nur Einmal jährlich, nämlich mit dem Tagesbeginne des 1. Januar jeden Jahres Statt. Doch ist der Eintritt, so wie eine Erhöhung der Versicherungssumme, falls solche durch bauliche Verbesserungen oder sonst gerechtfertigt und nachgewiesen wird, auch im Laufe des Jahres gestattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, alle Beiträge für das Semester (§. 38.), in welchem die Aufnahme erfolgt, entrichten zu wollen, nachgesucht wird.

Die rechtliche Wirkung des Vertrages beginnt in diesem Falle mit der Anfangsstunde desjenigen Tages, von welchem das Genehmigungs-Reskript der Feuersozietäts-Direktion datirt ist.

Der Austritt aus der Sozietät, so wie jede Heruntersetzung der Versicherungsumme, so weit solche sonst zulässig ist (§§. 11. und 36.), findet nur Einmal jährlich, mit dem Ablaufe des letzten Dezembertages, Statt.

§. 15.

Wer der Sozietät mit dem nächstbevorstehenden Eintrittstermine als neuer Interessent beitreten will, muß sein desfallsiges Gesuch wenigstens zwei Monate vor dem 1. Januar anbringen.

§. 16.

Dem Gesuche müssen die nach Anleitung der §§. 24—26. anzufertigenden Beschreibungen von den Gebäuden beigefügt werden; bedürfen solche noch einer Vervollständigung, so ist selbige längstens 6 Wochen vor dem Eintritte des

Auf-

Aufnahme-Termins zu bewirken, oder in gleicher Frist die spezielle Taxe, wenn solche nach §. 31. dieses Reglements erforderlich ist, bei dem Magistrate einzureichen, von welchem sämmtliche Anträge mit den Beschreibungen, Taxen und sonstigen Verhandlungen, bei eigener Vertretung bis zum 1. Dezember oder in der §. 19. bestimmten Frist, an die Direktion gelangen müssen. Bei dieser wird dann, wenn sich bei einzelnen Geschäften Erinnerungen und Bedenken finden, zu deren Erledigung noch schleunigst das Nöthige verfügt, indessen aber mit Eintragung der unbedenklichen Anträge in das Lagerbuch verfahren.

§. 17.

Heruntersetzungen der Versicherungssummen und gänzliche Löschungen, die in Folge baulicher Veränderungen oder nach der den Gebäudebesitzern innerhalb der in den §§. 11. und 36. angegebenen Schranken zustehenden Befugniß eintreten, können noch bis 6 Wochen vor dem nächsten Ein- und Austrittstermine gültig angebracht und müssen bis dahin angenommen werden.

§. 18.

Anträge dieser Art, welche nach Vorstehendem zu spät eingehen, um noch für den nächsten Termin erledigt werden zu können, werden im Zweifelsfalle so angesehen, als ob sie im Laufe der nächstfolgenden Periode zu gehöriger Frist angebracht worden wären.

§. 19.

Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät (§. 14.) sind gleichfalls bei dem Magistrate anzubringen und von demselben, wenn sie gehörig belegt sind, bei eigener Vertretung binnen längstens 8 Tagen an die Sozietäts-Direktion zu befördern, von welcher die Entscheidung in einer besonderen Verfügung und zwar binnen drei Tagen vom Tage des Empfanges an gerechnet, auszusprechen ist. Sollte diese Frist von der Direktion nicht inne gehalten werden, so wird der Antragende von dem Ablaufe des dritten Tages an so lange als Versicherter rechtlich betrachtet, bis die Direktion den Antrag zurückgewiesen hat.

§. 20.

Ueber die erfolgte Annahme der Gebäude wird dem Besitzer unter Zeichnung der Sozietäts-Direktion eine Bescheinigung ausgefertigt, aus welcher sich der Name, der Stand oder das Gewerbe des Versicherten, das versicherte, möglichst genau zu bezeichnende Gebäude, die Versicherungssumme und die Klasse, wozu das Gebäude gehört, und die Nummer des Lagerbuchs ergeben, und welche das Versprechen enthalten muß, alle Feuersgefahr nach den Vorschriften dieses Reglements von dem genau zu bezeichnenden Eintrittstage an zu übernehmen. Dasselbe wird dem Besitzer durch den Magistrat zugestellt.

Wo unter einer Nummer des Lagerbuchs (Kataster) mehrere zu einem Besitzthume gehörige Gebäude eingetragen sind, wird über deren Versicherung mit Angabe der Gebäude nur eine Bescheinigung ausgefertigt. Kommen in Folge der Zeit Veränderungen bei diesen Gebäuden vor, sey es rücksichtlich der Klassifikation oder der Versicherungssumme, so muß die Bescheinigung danach rektifizirt oder eine neue ausgefertigt werden.

§. 21.

5. Höhe d. Versicherungssumme.

Die Versicherungssumme darf den dermaligen gemeinen Bauwerth derjenigen Theile des versicherten oder zu versichernden Gebäudes, welche durch Feuer

Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen. Als nicht zerstörbar sind nur die Fundamente und die unter der Erde befindlichen Umfassungsmauern der Keller zu erachten. Ausgenommen hiervon sind Windmühlen, deren Versicherung dahin fixirt ist, daß eine Bockwindmühle nicht höher als mit 800 Thalern, und eine Holländische Windmühle, nach deren Umfange und den darin angebrachten Mahlgängen, für jeden Mahlgang nur mit 800 Thalern versichert werden kann.

§. 22.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung hat der Gebäude-Eigenthümer die Summe anzugeben, auf welche er Versicherung nehmen will, nur muß die Summe den Betrag von 25 Thalern erreichen und fernerhin durch 25 theilbar seyn. Es werden hierbei Beträge unter 12½ Thaler gar nicht, und von da ab bis zu 25 Thalern für voll gerechnet.

§. 23.

Der im §. 21. angeordneten Beschränkung ist fortan auch jeder, der seine Gebäude anderswo, als bei der Städte-Feuersozietät versichern läßt, unterworfen, dergestalt, daß jede höhere Versicherung unzulässig ist, und nur in Betreff der Windmühlen findet eine Ausnahme hiervon insofern Statt, als die Besitzer dieselben bei einer Privat-Versicherungs-Gesellschaft auch zu höhern, als den im §. 21. normirten Sätzen, soweit dadurch der gemeine Bauwerth nicht überstiegen wird, versichern können.

Jedes Zuwiderhandeln von Seiten eines Versicherten gegen diese Vorschriften soll, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf den im §. 21. bestimmten Werth, mit einer zur Sozietätskasse fließenden Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, wenn der Kontraventionsfall vor einem Brande entdeckt wird, sonst aber, wenn die Entdeckung der Ueberschreitung erst nach dem Brande geschieht, neben jener Geldbuße mit dem Verluste der Versicherungs-Summe, so weit sie über den im §. 21. bestimmten höchsten Versicherungswerth hinausgeht, bestraft werden. Letztere Strafe fällt zur Hälfte dem Sozietätsfonds und zur andern Hälfte der Orts-Armenkasse zu.

§. 24.

Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude (§. 21.) wird in der Regel nicht erfordert, sondern es genügt an einer möglichst genauen und treuen Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. 25.

Damit aber die Beschreibungen zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie nach Anleitung der hier beigefügten Anweisung in die vorgeschriebenen Schemata eingetragen und diese Anweisung nebst Schema durch den Magistrat jedem Interessenten auf Kosten der Sozietät gratis zugestellt werden. Auch muß der Magistrat Veranstaltung treffen, daß auf Antrag des Interessenten und nach dessen Angaben die nöthigen Schemata gegen billige Schreibgebühr, die der Versicherer zu entrichten hat, ausgefüllt werden.

A.

§. 26.

Von einem jeden, ein abgegrenztes Besitzthum oder Gehöft bildenden Ge-

Gebäude soll nur eine Beschreibung in zwei Exemplaren angefertigt, von dem Eigenthümer vollzogen und bei dem Magistrate eingereicht werden.

§. 27.

Der Magistrat legt demnächst die Gebäudebeschreibungen einer in jeder Stadt zu konstituirenden Kommission, deren Mitglieder der Magistrat ernennt, und welche aus:

einem Magistrats-Mitgliede,
einem zu diesem Zwecke vereideten Zimmermeister und
einem gleichfalls vereideten Maurermeister,
so wie zweien Assoziirten, die im Orte wohnen,

besteht, zur Prüfung vor.

Wenn an einem Orte ein Maurer- oder ein Zimmermeister sich nicht befindet, so können auch andere Bauhandwerker zur Kommission bestimmt werden.

§. 28.

Sämmtliche Mitglieder der Kommission überzeugen sich durch Besichtigung und Revision an Ort und Stelle, ob die Gebäudebeschreibungen richtig, insonderheit ob diejenigen Merkmale der Wahrheit gemäß angegeben sind, welche die Klassifikation bedingen. Sie rektifiziren letztere, wo es nöthig ist, und prüfen nach §. 21. die von dem Eigenthümer in Antrag gebrachte Versicherungs-Summe und überzeugen sich von der eigenhändigen Vollziehung der Gebäude-Beschreibung Seitens des Eigenthümers.

§. 29.

Hat die Kommission gegen die vorgelegte Beschreibung, gegen die Versicherungssumme und die Klasse keine Erinnerungen zu machen, oder unterwirft sich der Eigenthümer den von derselben für nöthig erachteten Abänderungen, so wird solches, so wie die eigenhändige Vollziehung Seitens des Eigenthümers (§. 28.) auf der Beschreibung durch die Kommission mit deren Unterschrift registrirt und hierunter von dem Magistrate das pflichtmäßige Attest beigefügt, daß die Klassifikation der Gebäude der Wahrheit gemäß angegeben sey, daß die begehrte Versicherungssumme den muthmaßlichen Werth eines jeden Gebäudes nicht übersteige, und daß die Gebäudebeschreibung überhaupt nichts enthalte, was ihm als wahrheitswidrig bekannt sey.

§. 30.

Findet aber die Kommission Bedenken gegen die in Antrag gebrachte Versicherung und insbesondere gegen die Höhe der Versicherungssumme, und ist der Eigenthümer des Gebäudes nicht gemeint, auf die Vorhaltung des Magistrats die Versicherungssumme so weit, daß dem letzteren und der Kommission kein Bedenken weiter übrig bleibt, herabzusetzen, so tritt die Nothwendigkeit einer Taxirung ein.

§. 31.

In solchem Falle muß auf Kosten des Eigenthümers von einem vereideten Baubeamten, mit kunstmäßiger Genauigkeit, unter Zuziehung eines Deputirten des Magistrats, eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise und unter billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren, Handreichungen und anderen, keine technische Kunstfertigkeit er-

erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der damalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, mit Ausschluß dessen, was nicht durch Feuer verletzt werden kann. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig im baulichen Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältniß reduzirt wird, in welchem der Materialienwerth in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden.

§. 32.

Die Summe, mit welcher die Taxe abschließt, muß mit 25 theilbar seyn, oder dahin nach den Vorschriften des §. 22. abgerundet und die Taxe in doppelter Ausfertigung von dem taxirenden Baubeamten selbst vollzogen werden. Ueber die dadurch festgestellte Werthsumme hinaus ist schlechterdings keine Feuer-Versicherung statthaft.

§. 33.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 22. bis 26. bestimmten Versicherungssumme, als bei der Taxirung, ist auch noch darauf zu achten, daß wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern Befugniß hat, der Werth desselben außer Ansatz bleibe. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, berechtigt, solches besonders zu versichern; dies darf jedoch nur bei derselben Versicherungsanstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst assoziirt ist.

§. 34.

Uebrigens dürfen weder die auf den Grund bloßer Gebäudebeschreibungen gewählten Versicherungssummen, noch die bloß zum Zwecke der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeinde-Abgaben und Lasten angewendet und überhaupt wider den Willen der Grund-Besitzer jemals zu fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 35.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssummen oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich, die Sozietäts-Direktion hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf Kosten der Sozietät vorzunehmen.

Sie kann

entweder die Revision durch einen vereideten Baubeamten auf Grund der vorhandenen Gebäudebeschreibungen vornehmen lassen, oder die Beibringung neuer Gebäudebeschreibungen und deren Prüfung durch die Revisionskommission und den Magistrat verlangen.

In beiden Fällen tritt der durch die Revision ermittelte gemeine Bau-Werth als versicherungsfähig bleibende Summe sofort nach erfolgter Bekanntmachung des Resultats an den Gebäudebesitzer in Kraft, und es bleibt diesem nur überlassen, falls er mit der Feststellung nicht einverstanden ist, eine spezielle Taxe nach den im §. 31. getroffenen Bestimmungen aufnehmen zu lassen.

Wird

Wird durch die Taxe eine andere Summe ermittelt, so kann der Gebäudebesitzer die Versicherung des Gebäudes nach deren Ergebniß verlangen.

Ein gleiches Verfahren findet in Bezug auf die bei Privatgesellschaften versicherten Gebäude Statt, und ist die Direktion bei ihr bekannt werdenden oder vermutheten Ueberversicherungen solcher Gebäude eben so verpflichtet als berechtigt, gegen den betreffenden Magistrat das Verlangen auszusprechen, daß die sofortige Herabsetzung auf den ermittelten Versicherungswerth bewirkt werde.

Alle mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragte Beamte sind namentlich und ganz besonders verpflichtet, beim Verfalle der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gebäude übersteige.

§. 36.

6. Erhöhung und Heruntersetzung der Versicherungssumme.

Anträge auf Erhöhung der Versicherungssumme müssen stets durch bauliche Verbesserungen oder durch den Nachweis eines beim ersten Antrage etwa vorgekommenen Irrthums oder einer absichtlich zu niedrigen Angabe unterstützt werden. Derjenigen nothwendigen Heruntersetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes nicht die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich aber ein Jeder und zu jeder Zeit unterwerfen, und es steht dagegen auch den Hypothekengläubigern und anderen Realberechtigten kein Widerspruch zu.

Eine willkührliche Heruntersetzung der nur zum gemeinen Bauwerthe (§. 21.) versicherten Gebäude findet nicht Statt, es sey denn, daß die ausdrückliche Einwilligung der im §. 11. bezeichneten Hypothekengläubiger und Realberechtigten beigebracht oder der Nachweis der Tilgung ihrer Forderungen geführt wird.

§. 37.

7. Beiträge der Interessenten.

Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge sind zur Bestreitung aller Ausgaben der Städte-Feuersozietät bestimmt. Sie werden halbjährlich postnumerando nach dem Bedarfe und nach den für den Zeitraum, auf welchen der Bedarf sich bezieht, katastrirten Versicherungssummen von der Direktion ausgeschrieben (§. 39. und folgende).

§. 38.

Die Einzahlung muß längstens vier Wochen nach dem Ausschreiben erfolgen und wird der äußerste Einzahlungstermin in demselben von der Direktion bestimmt.

Die Rückstände werden ohne alle Nachsicht in gleicher Art, wie die öffentlichen Steuern, von den Restanten exekutivisch beigetrieben.

§. 39.

Die Summe des Beitrags bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und Benutzung und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört. Es sollen nämlich in der Städte-Feuersozietät 4 Klassen stattfinden.

I. Zur ersten Klasse gehören:

a) ganz massive Gebäude mit Stein- oder Metallbedachung oder sonst mit einer

einer Bedachung, deren Masse von der Landes-Polizeibehörde ausdrücklich als feuersicher anerkannt ist;

b) Fachwerksgebäude mit einer der ad a. bezeichneten Bedachungsarten und mit massiven oder auf ½ Stein verblendeten Brandgiebeln oder mit anderen massiven bis zum Forste reichenden Wänden, falls sie gleichen Schutz gewähren;

c) ganz massive Gebäude mit sogenannten Walmen oder vierseitigen Dächern, auch sogenannte massive Giebelhäuser und mit der ad a. bezeichneten Bedachungsart, wenn die massiven Wände bis zum Dache reichen;

d) massive Gebäude mit gleicher Bedachung, deren Giebelseiten zwar nicht durch eigene massive Giebel, wohl aber durch die Giebel der daran stoßenden massiven Gebäude völlig geschlossen werden, vorausgesetzt, daß in den ad a. bis d. gedachten Gebäudearten keine Triebwerke sich befinden, welche zur Bearbeitung von Getreide oder leicht feuerfangenden Gegenständen dienen.

II. Zur zweiten Klasse gehören:

a) Gebäude von der vorher ad I. a. bis d. bemerkten Bauart, sobald sich darin Triebwerke befinden, die zur Bearbeitung von Getreide oder leicht feuerfangenden Gegenständen dienen;

b) Fachwerksgebäude mit Stein- oder Metallbedachung oder sonst mit einer Bedachung, deren Masse von der Landes-Polizeibehörde ausdrücklich als feuersicher anerkannt ist, ohne derartige Triebwerke, sobald sie keine massive oder auf ½ Stein verblendete Brandgiebel haben, und die sämmtlichen Umfassungswände sammt Giebel ausgemauert oder vollständig gestaakt und gelehmt sind;

c) Fachwerkgebäude von gleicher Bedachungs- und Bauart, deren Giebel-Seiten zwar nicht durch einen massiven Giebel, wohl aber durch die Giebel der daran stoßenden massiven Gebäude vollständig gedeckt werden;

d) Treibhäuser mit massiven Giebeln und massiver Hinterwand und Glasbedachung.

III. Zur dritten Klasse gehören:

a) Gebäude von Fachwerk, worin sich Triebwerke der vorgedachten Art befinden, wenn die Gebäude zwar eine Stein- oder Metall-Bedachung oder sonst eine Bedachung, deren Masse von der Landes-Polizei-Behörde ausdrücklich als feuersicher anerkannt ist, dagegen keine massive Brandgiebel haben;

b) Gebäude von Fachwerk mit den ad a. bemerkten Bedachungsarten, deren äußere Wände oder Giebel theilweise oder durchweg nicht ausgemauert oder nicht gestaakt oder gelehmt, vielmehr mit Brettern beschlagen oder offen sind, ganz abgesehen davon, ob die offenen Wände oder Giebel durch ein anderes Fachwerksgebäude gedeckt werden oder nicht.

Den Besitzern der beim Erscheinen des gegenwärtigen revidirten Reglements vorhandenen derartigen sub. III. b. bezeichneten Gebäude, die bis jetzt zur II. Klasse gestellt sind, soll jedoch eine Frist von einem Jahre gewährt werden, um durch Ausfachung der äußeren Wände sie zur

II. Klasse

II. Klasse nach den Bestimmungen sub. II. b. geeignet zu machen, ehe die Versetzung in Klasse III. erfolgt.

c) Alle mit hölzernen Schornsteinen oder mit sogenannten Schwiebbögen versehene Gebäude, wenn sie auch mit Stein- oder Metallbedachung oder sonst mit einer Bedachung versehen sind, deren Masse von der Landes-Polizei-Behörde als feuersicher anerkannt ist;

d) Gebäude von gleicher Bedachung mit hölzernen Umfassungswänden, d. h. deren Wände oder Fache weder ausgemauert, noch gestaakt und gelehmt, vielmehr mit Holzstücken ausgelegt sind, oder ganz oder theilweise aus Holzstücken bestehen;

e) Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle, sofern der Betrieb nicht durch Handmaschinen, sondern durch Wasser- oder Dampfkraft bewirkt wird;

f) Cichorien-Fabriken bei einer der ad a. bemerkten Bedachungsarten;

g) Treibhäuser mit Fachwerksgiebel und Wände bei einer Glasbedachung.

IV. Zur vierten Klasse gehören:

a) alle mit Rohr, Stroh oder Holz gedeckte Gebäude;

b) Windmühlen unter der in §. 21. festgesetzten Beschränkung;

c) Ziegel- und Kalköfen;

d) Theater;

e) Zuckersiedereien;

f) Gebäude, worin sich Dampfkessel befinden, welche entweder als bewegende Kraft der Dampf-Maschinen dienen oder in welchen bei einem Inhalte von 80 Kubikfuß und darüber, die Dämpfe zu irgend einem Zwecke, z. B. zum Sieden der Kartoffeln in großen Brennereien ꝛc. gespannt werden;

g) Gebäude mit hölzernen oder unausgefachten Umfassungswänden oder Giebeln, in denen sich Mühlenwerke befinden, die mit Dampf- oder Wasser-Kraft betrieben werden, wenn diese Gebäude auch eine feuersichere Bedachung haben;

h) Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle, deren Betrieb nicht durch Handmaschinen, sondern durch Wasser- oder Dampfkraft bewirkt wird, sofern das Gebäude hölzerne oder ausgefachte Umfassungswände oder Giebel hat, oder aus hölzernen Umfassungswänden besteht, wenn auch die Bedachung mit Ziegeln oder auch sonst als feuersicher anerkannte Weise versehen ist.

§. 40.

Zu den massiven Gebäuden sind solche zu rechnen, deren Umfassungs-Wände bis zur Dachspitze hinauf oder bei vierseitiger Bedachung so wie bei Giebelhäusern bis zum Dache ganz von Feld-, gebrannten Mauer- oder Luft-Steinen oder auch von gestampftem Lehm (Pisé) aufgeführt sind.

§. 41.

Fachwerksgebäude sind solche, deren hölzerne Fachwerke mit Mauersteinen ausgemauert oder gestaakt und gelehmt sind.

§. 42.

Ein massiver Brandgiebel ist ein solcher, der vom Grunde aus bis zur Dach-

Dachspitze ganz massiv aufgeführt ist. Oeffnungen in demselben veranlassen eine Herabsetzung in eine geringere Klasse nicht.

§. 43.

Bei Gebäuden von gemischter Bau- oder Bedachungsart bestimmt der feuergefährlichere Theil derselben die Klasse, zu welcher sie gehören.

§. 44.

Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten der städtischen Kommission der Magistrat zu bestimmen; der Sozietäts-Direktion steht jedoch die endliche Festsetzung zu, und soll diese, namentlich in zweifelhaften Fällen, wie sie bei ungewöhnlichen Bauarten vorkommen können, die Klasse unter billiger Berücksichtigung der baulichen Verhältnisse zu bestimmen gleichfalls befugt seyn.

Kirchen und deren Thürme, insofern sie noch zum Gottesdienste gebraucht werden, sollen rücksichtlich der minderen Gefährlichkeit nur mit der Hälfte des Beitrags herangezogen werden, der nach der Klasse, zu welcher sie gehören, zu zahlen ist.

§. 45.

Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung des Magistrats und event. der Feuer-Sozietäts-Direktion nicht zufrieden, so steht ihm der Weg des Rekurses (§. 110.) zu.

§. 46.

Es wird jedoch zunächst die Bestimmung des Magistrats und sodann die der Direktion so lange als gültig betrachtet, bis im Rekurswege eine abweichende schließliche Entscheidung erfolgt ist; diese tritt indeß erst mit dem nächsten, nach Beendigung des Rekurs-Verfahrens fälligen Eintritts-Termine (§. 14.) in Wirksamkeit.

§. 47.

Der für jede Rate eines Halbjahrs auszuschreibende Beitrag wird in dem Verhältnisse festgesetzt, daß

die erste Klasse gegen die
zweite wie 1 zu 3, gegen die
dritte wie 1 zu 5, und gegen die
vierte wie 1 zu 7

zum Ansatze kommt, dergestalt, daß wenn von der ersten Klasse ein Beitrag von 2 Sgr. erforderlich ist, die zweite 6 Sgr. die dritte 10 Sgr. und die vierte 14 Sgr. aufzubringen hat.

§. 48.

Die vorbestimmte Klassen-Eintheilung und das Beitrags-Verhältniß der verschiedenen Klassen sollen von zehn zu zehn Jahren, vom Zeitpunkte der Ausführung des gegenwärtigen Reglements an gerechnet, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen einer neuen Prüfung durch den Provinzial-Landtag unterworfen werden; das Resultat derselben ist Uns zur Genehmigung vorzulegen.

§. 49.

Die im §. 47. regulirten Beitragssätze gelten jedoch nur für die nächstfolgenden fünf Jahre und kann dann sowohl eine vermindernde als erhöhende Berichtigung des Tarifs eintreten, wenn auf Antrag der Sozietäts-Direktion

und auf Zustimmung des Provinzial-Landtags Unsere Genehmigung erfolgt. Der vorhandene eiserne Fonds der Anstalt soll übrigens durch den am Schlusse des Jahres 1844. verbleibenden aus den bisherigen Beiträgen gesammelten Bestand verstärkt werden, um die Sozietät bei der jetzt bestimmten postnumerando Einziehung der Beiträge in den Stand zu setzen, die ihr obliegenden Zahlungs-Verpflichtungen stets pünktlich erfüllen zu können.

Ein besonderes Einkaufsgeld von den der Sozietät zutretenden Gebäuden soll vom 1. Januar 1845. ab nicht ferner gezahlt werden.

§. 50.

8. Bauliche Veränderungen während der Versicherungs-Zeit.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Magistrate innerhalb des Semesters davon Anzeige zu machen und sich der aus den getroffenen baulichen Abänderungen reglementsmäßig etwa folgenden Beitrags-Erhöhung zu unterwerfen.

§. 51.

Wird die Anzeige nicht in dem laufenden Semester geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Feuersozietäts-Kasse einzahlen.

§. 52.

Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Semesters an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende desjenigen Semesters, in welchem dieselbe nachträglich gemacht, oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinab, berechnet.

§. 53.

Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhte Feuersgefahr von der Sozietät vom Anfange an mit übernommen, es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Semesters an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 51. und 52.) geleistet werden.

§. 54.

9. Brandschaden-Taxe.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem bei der Feuer-Sozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen, und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 55.

Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theile des von der Feuer-Sozietät versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 56.

Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die

die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher aliquote Theil des Werths, nach dem §. 31. aufgestellten Gesichtspunkte beurtheilt, vernichtet worden.

§. 57.

Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Beschreibung (§§. 18. seq.) oder etwa vorhandene Taxe (§§. 31. seq.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, und bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu vervollständigen.

§. 58.

Sowie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß sofort der Feuersozietäts-Direktion eine Anzeige über den stattgehabten Brand und den ungefähren Schadenbetrag gemacht, demnächst baldmöglichst und längstens innerhalb drei Tagen nach völlig gedämpftem Feuer eine Besichtigung des Schadens durch einen Deputirten des Magistrats, unter Zuziehung des Beschädigten und zweier Mitglieder der Gemeinde, die zu den Versicherten gehören und mit dem Beschädigten in keinem nahen verwandschaftlichen Verhältnisse stehen, vorgenommen werden.

Ergiebt sich, daß ein Totalschaden vorliegt, so ist darüber an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird.

Handelt es sich aber um eine partielle Beschädigung, so müssen bei der Schadenbesichtigung außerdem noch zwei zu der Verhandlung entweder besonders zu vereidigende oder ein für allemal zu diesen Abschätzungen auf Grund der Bestimmungen des Reglements vereidigte Sachverständige, oder aber die städtische Revisionskommission (§. 27.), falls die sachverständigen Mitglieder dazu besonders vereidigt sind, zugezogen und von diesen muß die Abschätzung nach §. 55. sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt, der Beschädigte selbst auch darüber gehört werden.

Erscheint das Ergebniß dieser Ermittelungen zweifelhaft, so ist eine anderweite Abschätzung vorzunehmen, welche den Zweck hat, den Neuwerth sowohl des unversehrt gebliebenen, als des zerstörten Theils des Gebäudes an Materialien und Arbeitslohn nach den örtlichen Preisen gründlich zu veranschlagen. Die Verhältnißzahlen der Anschlags- zu der Versicherungssumme ergeben den aliquoten Theil der letztern, welche dem Beschädigten gewährt werden muß.

Die Sozietäts-Direktion hat nicht nur das Recht, bei eintretenden Brandschäden durch ein Mitglied ihres Kollegiums oder durch ein Mitglied der zu den assozirten Städten gehörigen Magistäte, die Festsetzung des Schadens an Ort und Stelle unter Zuziehung eines Deputirten des Magistrats, zweier Assozirten, des Beschädigten und event. zweier vereideten Sachverständigen zu bewirken und resp. kommissarisch bewirken, sondern auch die Abschätzungsverhandlungen durch einen Bauinspektor, Baukondukteur oder sonstigen Bauverständigen revidiren zu lassen und mit Rücksicht auf dessen Gutachten den Entschädigungs-Betrag festzustellen.

§. 59.

In einem Separatprotokolle muß zugleich Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die

die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshülfen und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände, bekannt, und durch Zeugen oder sonst zu ermitteln ist, geschichtlich verzeichnet, und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo, wie hoch er — sey es sein Immobiliar- oder Mobiliarvermögen — gegen Feuer versichert habe? umständlich vernommen werden.

§. 60.

Beide Verhandlungen (§§. 58. und 59.) werden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 bis 5 Thalern sofort und längstens binnen 3 Tagen nebst einer Handzeichnung von der Brandstätte, sobald eine solche zur Erläuterung nothwendig erscheint, an die Feuersozietäts-Direktion eingesandt, und bis zur Rückäußerung derselben, insofern diese in 8 Tagen nach dem bei ihr nach dem Postenlaufe statthabenden Eingange der Verhandlungen erfolgt, darf der Zustand der Brandstätte, außer, wenn solches auf polizeiliche Anordnung geschieht, nicht verändert werden.

§. 61.

Auch wird gleichzeitig eine Abschrift beider Verhandlungen, so weit solche das Sozietätsinteresse betreffen, acht Tage lang auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht ausgelegt. Werden in Gefolge dieses Verfahrens Einsprüche und Bemerkungen gegen die Schadenabschätzung angemeldet, so hat der Magistrat sorgfältig Notiz davon zu nehmen, solche erforderlichen Falls zu instruiren, die hierdurch nöthig werdenden interimistischen Verfügungen ungesäumt zu erlassen und die aufgenommenen Verhandlungen mittelst Berichts, welchem zugleich die nachträgliche Kostenliquidation beizufügen ist, sofort an die Sozietäts-Direktion einzusenden.

§. 62.

10. Auszahlung der Brandschaden-Vergütigungs-Gelder.

Die Brandschadenvergütigung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen darin einen Unterschied macht.

§. 63.

Wenn jedoch der Verdacht entsteht, daß das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt ist, so hängt es von der Einleitung der Kriminaluntersuchung und dem Ausfalle des Urtels ab, ob die Brandschaden-Vergütigung wegfällt oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuholen ist.

Findet nämlich der Richter den Verdacht nicht dringend genug, um gegen den Versicherten eine Kriminaluntersuchung einzuleiten oder wird der Versicherte nach eingeleiteter Untersuchung gänzlich freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen. Wird der Versicherte dagegen durch das Kriminalurtel zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Strafe verurtheilt, so fällt die Verpflichtung der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütigung fort. Wird derselbe von dem Verdachte absichtlicher Brandstiftung durch den Richter von der Instanz absolvirt, so erhält er nur ein Viertel derjenigen Entschädigungssumme, die ihm wegen des an seinen Gebäuden erlittenen Brandschadens gebührt haben würde. Wer von dem Verdachte der Brandstiftung durch grobe Fahrlässigkeit von

von der Instanz absolvirt wird, verliert zehn Prozent der ihm gebührenden Entschädigung. Erweiset aber späterhin ein solcher von der Instanz Freigesprochener seine Unschuld völlig, und wird er demgemäß von dem Verdachte, der gegen ihn obgewaltet hat, völlig freigesprochen, so wird ihm der Betrag der inne behaltenen ¾ oder resp. 10 Prozent nachgezahlt. In allen Fällen der Art ist aber zu unterscheiden, ob eingetragene Realschulden auf den versicherten Gebäuden haften oder nicht. Ersteren Falls ist die Brandschadenvergütigung soweit zu gewähren, als solche zur Sicherung oder Befriedigung der Realgläubiger erforderlich ist (§. 12.), und bleibt der Sozietät alsdann nur der Civilanspruch gegen den Versicherten und seine Mitschuldigen vorbehalten.

Zur besseren Verfolgung dieses Civilanspruchs werden in dem Falle einer eingeleiteten Kriminaluntersuchung die betreffenden Gerichtsbehörden angewiesen, auf Requisition der Direktion eine protestatio de non amplius intabulando auf sämmtliche Grundstücke des präsumtiven Regreßpflichtigen einzutragen.

§. 64.

Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst oder von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten, erstenfalls in seinen eigenen Handlungen, andernfalls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt.

§. 65.

Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütigung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 66.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel, ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät vergütet.

§. 67.

Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, werden von der Sozietät gleichfalls vergütet.

§. 68.

Eben so wenig sind von dieser Vergütigung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern bloß zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem asso-

assoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behufe derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver oder andere Explosionen oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 69.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütigung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäudetheilen nach §. 56. für abgebrannt oder vernichtet erachtet werden.

§. 70.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütigt, und auf die etwanigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 71.

Die Auszahlung der Vergütigungsgelder erfolgt bei Totalschäden in drei gleichen Theilzahlungen dergestalt, daß

ein Drittel längstens binnen zwei Monaten,
das zweite Drittel, nachdem der neue Bau unter Dach gebracht,
das letzte Drittel, wenn der Bau beendet worden,

gezahlt wird. Kann jedoch der Verunglückte für den ganzen Betrag der Vergütigung eine solche Sicherheit bestellen, wie die Sozietäts-Direktion sie als annehmlich erkennt, oder findet die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes überhaupt nicht Statt (§. 82.), so erfolgt die Zahlung im ersten Falle, nachdem die Sicherheitsbestellung als annehmlich anerkannt, im letzten Falle aber, nachdem den gesetzlichen Vorschriften genügt worden ist.

§. 72.

Bei Partialschäden erfolgt die Zahlung ebenfalls in drei gleichen Theil-Zahlungen dergestalt, daß

ein Drittel längstens binnen zwei Monaten, das zweite sowie das letzte Drittel aber hiermit gleichzeitig oder später zu zahlen ist, sobald der Nachweis beigebracht wird, daß die Wiederherstellung resp. zu zwei Drittheilen oder ganz vollendet ist.

In außerordentlichen Fällen können Vorschüsse sowohl bei Total- als Partialschäden gegen Bürgschaft der Kommunalbehörden geleistet werden, es bleibt jedoch lediglich der Beurtheilung der Sozietätsdirektion überlassen, welche Fälle sie zu dergleichen Vorschußzahlungen für geeignet hält.

§. 73.

Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlung prompt und längstens in den vorbezeichneten Fristen zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht.

 §. 74.

§. 74.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf einen Andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringende Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden. Ist aber das Grundstück erst nach dem Brande des Gebäudes, also nach Aufstellung der Schadenliquidation in andere Hände übergegangen, so muß der Nachweis geführt werden, daß dem neuen Besitzer die Brand-Entschädigungsgelder mit überlassen sind. Die Sozietät ist jedoch nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an denjenigen Eigenthümer, welchen der Magistrat auf den Grund des Katasters als Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer dagegen Einspruch erhoben hat.

§. 75.

Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderen Realberechtigten wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunfalle in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütigungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 76.

Nur wenn und soweit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütigungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung in das gerichtliche Depositorium zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 77.

Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brand-Vergütigungs-Geldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt werden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise vor dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen zulänglich sichergestellt wird.

§. 78.

Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden. (§§. 80. 81.)

§. 79.

II. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

Die Feuerkassenbeiträge werden auch von den abgebrannten Gebäuden bezahlt, und wenn diese nicht wieder aufgebaut werden, so dauert doch die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge davon bis zur erfolgten Löschung der Gebäude fort, welche jedoch niemals vor Eintritt des neuen Sozietätsjahres geschehen darf.

Was von abgebrannten Gebäuden gilt, findet auch auf abgebrochene und solche Gebäude Anwendung, die in ihrem Versicherungswerthe im Laufe des Jahres herabgesetzt werden, so daß der Erlaß und resp. die Herabsetzung der Beiträge erst mit dem 1. Januar des folgenden Jahres eintritt. Die durch Ver-

Veränderung der Bauart der Gebäude oder sonst im Laufe des Jahres eintretende Klassenverbesserung ist auf die Zahlung der Beiträge für das laufende Jahr ohne Einfluß.

§. 80.

Werden die Gebäude wieder aufgebaut, so treten die neuen Gebäude bis dahin, daß deren anderweitige Abschätzung und Versicherung erfolgt, stillschweigend an die Stelle der alten abgebrannten ohne Rücksicht auf Größe und Bauart; und falls sie daher zum zweitenmale im Laufe des Jahres abbrennen, und den Werth der vorigen gehabt haben, so wird dafür die alte Versicherungs-Summe noch einmal als Entschädigung reglementsmäßig vergütigt. Auch wenn die zum Wiederaufbau eines abgebrannten Gebäudes angeschafften auf der Baustelle befindlichen Materialen an demselben Orte verbrennen, so wird dem Eigenthümer der erweisliche Werth der verbrannten Materialien, insofern er das Versicherungsquantum nicht übersteigt, erstattet.

Ein Gleiches gilt auch von neuen Gebäuden, welche aus baulichen Rücksichten in Stelle abgetragener und noch versicherter Gebäude aufgeführt werden, sowie von den dazu auf der Baustelle vorhandenen Materialien.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch in dem einen, wie in dem andern Falle, nur dann Anwendung, wenn der Wiederaufbau auf demselben Gehöfte stattfindet, auf welchem das Gebäude resp. abgebrannt oder abgetragen ist, es sey denn, daß die Polizeibehörde den Bau auf einer andern Stelle angeordnet hätte.

§. 81.

In der Regel hat auch jeder Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude auf derselben Stelle wiederherzustellen, und nur unter dieser Bedingung auf die Auszahlung der Vergütigungsgelder Anspruch (§. 71. u. f.). Indessen hängt dieser Anspruch niemals von der Wiederherstellung eines dem abgebrannten völlig gleichen Gebäudes ab, sondern es ist nur erforderlich, daß die Vergütigungsgelder lediglich zum Bau verwendet werden, welches Letztere der Magistrat zu bescheinigen hat. Es ist demnach gestattet, an die Stelle mehrerer abgebrannter Gebäude selbst nur ein Gebäude aufzurichten, es muß aber die Verwendung der für die abgebrannten Gebäude dem Beschädigten zukommenden Brand-Vergütigungsgelder durch den Neubau nachgewiesen werden.

Will der Besitzer das Gebäude nicht wieder auf derselben Stelle oder auf demselben Gehöfte, sondern auf einer Stelle errichten, die ein anderes Hypothekenfolium hat, so muß der Nachweis geführt werden, daß auf der ersten Stelle keine eingetragene Hypotheken- oder andere Realverpflichtungen ruhen, oder daß die eingetragenen Hypothekengläubiger und andern Realberechtigten in die Auszahlung der Brand-Vergütigungsgelder ohne Wiederaufbau des Gebäudes auf der Brandstelle gewilligt haben. Der Magistrat ist bei Beantragung der Zahlung für die Beachtung dieser Vorschrift verantwortlich. Wird aber der Besitzer durch polizeiliche Anordnungen gezwungen, auf einer neuen Baustelle aufzubauen, so steht den Hypothekengläubigern und andern Realberechtigten kein Widerspruchsrecht zu.

§. 82.

Auch sind Unsere Regierungen befugt, die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt oder auf der alten Baustelle aus polizeilichen oder andern höhern Rücksichten zu untersagen, und in diesem Falle darf dem Brandbeschädigten die Vergütigung, soweit sie ihm sonst gebührt, nicht vorenthalten werden. Nicht minder bleibt denselben vorbehalten, mit derselben Wirkung auch schon dann den Abgebrannten auf seinen Antrag vom Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den Letztern auf einer andern Baustelle zu gestatten, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegensteht und zugleich nachgewiesen wird, daß nicht auf Anlaß der Bestimmungen des §. 63. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brand-Vergütigungsgelder vorhanden sey; in diesen Fällen ist jedoch die Regierung an die vorgängige Zustimmung des Magistrats, welcher darüber zur gutachtlichen Erklärung aufzufordern ist, gebunden, und sind die Rechte der Hypothekengläubiger und andern Realberechtigten, wie im §. 81. bestimmt worden, zu beachten.

§. 83.

12. Leitung und Führung der Sozietätsgeschäfte.

Die Angelegenheiten der Sozietät werden unter Aufsicht des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg von einer besondern ständischen Direktion, welche in Berlin ihren Sitz hat, verwaltet.

Unter ihr werden die dahin einschlagenden Geschäfte von Amtswegen unentgeltlich durch die Magisträte besorgt.

§. 84.

Die Feuersozietäts-Direktion der Kur- und Neumärkischen, sowie der Niederlausitzschen Städte, soll aus drei Mitgliedern, welche sämmtlich Assoziirte seyn müssen, bestehen. Einer von ihnen muß in Berlin wohnhaft seyn, um die laufenden Geschäfte zu besorgen. Alle Monat ist Plenarsitzung, zu welcher die beiden andern Direktoren sich einfinden müssen, und werden bei solcher die bis dahin ausgesetzten wichtigen Gegenstände zur Berathung und Entscheidung gezogen.

§. 85.

Die Wahl der Direktionsmitglieder geschieht durch die Provinzial-Landtagsabgeordneten der assoziirten Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Die Anstellung des ersten oder beständigen Direktors erfolgt in der Art, daß derselbe entweder auf eine gewisse Reihe von Jahren (nicht unter sechs Jahren) oder nach Gutbefinden auf Lebenszeit gewählt wird. Die beiden andern Direktionsmitglieder können nur auf sechs Jahre gewählt werden.

§. 86.

Die Beamten der Direktion, nämlich:

1) ein Rendant,
2) ein Kassenkontroleur, Buchhalter, Secretair und Kalkulator,
3) ein Registrator, Sekretair und zweiter Kalkulator,
4) ein Kanzlist und Registratur-Assistent,
5) ein Bote,

werden durch die Direktion und zwar die ad 1 bis 4 auf Lebenszeit, der Bote auf Kündigung gewählt.

Bei

Bei Dienstvergehungen sind dieselben den für Königliche Beamte geltenden Gesetzen unterworfen.

§. 87.

Den Geschäftskreis der Beamten bestimmt die Direktion, welche zugleich die Befugniß hat, bei Behinderung oder vorübergehender Ueberbürdung Einzelner einen Theil der Arbeiten auf einen oder den andern Mitbeamten zu übertragen, ohne daß hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung begründet wird.

§. 88.

Die jährlichen Gehälter der Direktionsmitglieder und der Beamten werden nach einem von den Provinzial-Landtagsabgeordneten der assoziirten Städte aufzustellenden, von Unserm Minister des Innern zu genehmigenden Etat aus der Feuersozietäts-Kasse bezahlt.

§. 89.

Die Lokalerhebung der Feuersozietäts-Beiträge liegt den Magisträten gegen 2 Prozent Rezepturgebühren von der durch sie eingehobenen Beitrags-Summe ob.

§. 90.

Die Magisträte sind nicht nur für die richtige Verwendung der Feuer-Entschädigungsgelder und für die polizeiliche Aufführung der Gebäude verhaftet, sondern es liegt denselben auch die Fürsorge für die reglementsmäßige Verwaltung der Feuersozietäts-Gelder und deren reglementsmäßige Absendung an die Sozietätskasse ob, und finden rücksichtlich der Vertretungs-Verpflichtung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften auf selbige Anwendung.

§. 91.

Bei der Feuersozietäts-Direktion wird für jede zu dem Verbande gehörige Stadt besonders ein Lagerbuch geführt, in welches alle, das Feuerversicherungs-Geschäft betreffende Haupthandlungen sorgfältig eingetragen werden.

§. 92.

B. Es wird dabei das diesem Reglement beigefügte Formular angewandt.

§. 93.

Nach demselben führt zugleich jeder Magistrat ein Lagerbuch (Kataster) für die Stadt. Damit zwischen diesem und dem Lagerbuche der Direktion eine vollkommene Uebereinstimmung erhalten werde, muß jeder Magistrat alljährlich eine getreue und von ihm beglaubigte Abschrift aller Veränderungsvermerke, welche seit dem Zeitpunkte der letzten gleichartigen Berichtserstattung stattgefunden haben, in duplo an die Direktion einsenden, von welcher ihm das Duplikat mit dem Atteste der Uebereinstimmung mit ihrem Lagerbuche versehen, binnen längstens drei Monaten zurückgesendet wird.

§. 94.

Sowohl bei den Magisträten als bei der Direktion werden die Lager-Bücher in der Art geführt, daß jedes einzelne, ein abgegrenztes Besitzthum bildende (§. 26.) mit einer besondern Hausnummer versehene Gebäude, welches aufgenommen wird, auch im Lagerbuche sein besonderes Folium und eigene Nummer erhält.

Ereignen sich Veränderungen in der Versicherungssumme oder der Klasse, so werden solche auf dem betreffenden Folium von dem Magistrate nach vorgängiger Genehmigung der Direktion vermerkt.

Das Lagerbuch bei der Direktion ist allein als authentisch zu betrachten und im Falle einer etwanigen Differenz gegen die Lagerbücher der Magisträte immer entscheidend.

§. 95.

Zur Erhebung der Feuersozietäts-Beiträge hat jeder Magistrat eine Heberolle anzufertigen und selbige in förmlicher Ausfertigung dem Rendanten der Feuerkassen-Rezeptur zuzustellen.

§. 96.

Die Spezialrezepturen müssen die erhobenen Summen in der gestellten Frist an die Hauptkasse abliefern, in welcher sich das ganze Kassen- und Rechnungswesen der Sozietät zentralisirt, und welche daher auch alle Ausgaben leistet. Der Direktion bleibt überlassen, zur Erleichterung des Kassenverkehrs einzelne, der Hauptkasse obliegende Zahlungen auf die Spezialrezepturen anzuweisen.

§. 97.

Der oben (§. 49.) erwähnte eiserne Fonds wird bei der Städte-Feuer-Sozietäts-Direktion verwaltet und zum Vortheile der Sozietät theils bei der Bank, theils durch solche Papiere belegt, die wie Staatsschuldscheine, Ständische Obligationen und Märkische Pfandbriefe pupillarische Sicherheit gewähren.

Bei der Belegung hat die Direktion darauf Rücksicht zu nehmen, daß von einem angemessenen Theile der Bestände zu jeder Zeit Gebrauch gemacht werden kann.

In gleicher Art wird es auch mit den etwa sonst sich anhäufenden, augenblicklich aber entbehrlichen Kassenbeständen gehalten.

§. 98.

Die Verwaltung der Feuersozietäts-Gelder in jeder Stadt ist als Kommunalsache zu behandeln, und treten hinsichtlich der Kassenverwaltung und der darüber zu führenden Kontrolle die Vorschriften der Städteordnung ein.

§. 99.

Darauf zu halten, daß die Ablieferung der Beiträge selbst resp. baar und in Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen prompt erfolge, und zu dem Zwecke bei der Städte-Feuersozietäts-Kasse für jede Elementar-Steuerrezeptur ein besonderes Konto führen zu lassen, liegt der Sozietäts-Direktion bei eigener Verhaftung ob.

§. 100.

Die Feuersozietäts-Direktion legt dem Kommunal-Landtage der Kurmark, welchem die Kommunal-Landtage der Neumark und der Niederlausitz in dieser Hinsicht ihre Verwaltungsrechte delegiren, alljährliche Rechnung; der Kurmärkische Kommunal-Landtag nimmt dieselbe ab und dechargirt die Direktion.

Die Rechnung mit dem beantworteten Abnahmeprotokolle wird demnächst dem Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg eingereicht, welcher sie den Kommunal-Landtagen der Neumark und der Niederlausitz zur Kenntnißnahme zusendet. Den letztern bleiben etwanige Bemerkungen über die Verwaltung un-

unbenommen, jedoch sollen solche keine rückwirkende Kraft auf die bereits ertheilte Decharge haben.

§. 101.

Zugleich mit der Rechnung überreicht die Direktion eine vollständige Verwaltungs-Uebersicht, aus welcher sich der summarische Inhalt der Rechnung selbst so weit ergiebt, daß daraus die nach den Klassen gesonderten Versicherungssummen und Beiträge der einzelnen Städte, die Summen der gezahlten Brandvergütigungsgelder unter Namhaftmachung aller einzelnen Brände nach Klassen gesondert und der Betrag der Verwaltungskosten ergiebt.

Diese Resultate sollen durch die Amtsblätter der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 102.

Die Justifikation der Kasseneinnahme erfolgt auf folgende Weise:

a) das Soll der Beiträge wird nach dem Inhalte jedes Semesterausschreibens durch ein förmliches Mandat der Sozietäts-Direktion belegt, in welchem der von jeder Stadt auf den Grund der Lagerbücher einzuzahlende Beitrag speziell aufgeführt wird.

b) Bei denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe des Jahres eintreten, wird der Semesterbeitrag in dem sub a. erwähnten Mandate berücksichtigt, wo aber von solchen Strafbeiträge einzuziehen oder Beitrags-Erhöhungen nachzuzahlen sind, hat die Sozietäts-Direktion eine besondere Designation oder aber ein Attest, daß Zugänge dieser Art nicht stattgefunden haben, zum Rechnungsbelage auszufertigen.

c) Eine etwanige andere außerordentliche Einnahme (z. B. aus §§. 64. und 65.) wird durch die von der Städte-Feuersozietäts-Direktion ausgefertigte Vereinnahmungsorder belegt, und

d) wenn wider Erwarten Beiträge in Rückstand bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungsorders der Sozietäts-Direktion nachzuweisen.

§. 103.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost — „an bezahlten Brandvergütigungs-Geldern“ — durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungs-Orders der Sozietäts-Direktion, imgleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren.

Die feststehenden Verwaltungsausgaben werden durch kassenmäßige Quittungen justifizirt.

§. 104.

Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien und dergleichen verwandt werden, kann die Sozietäts-Direktion, insoweit als sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbst approbiren, und gilt hierbei (mit Vorbehalt der Disposition §§. 113. und 114.) als Regel, daß Staats- oder Kommunal-Beamte, soweit die letztern nicht unentgeltlich zu fungiren verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w. an Diäten, Versäumniß- und Zehrungskosten, Reisekosten, Rei-

Reisegeldern u. s. w. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Unsern Staatskassen zukommen würden. Zu etwanigen Generalkosten, die sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, und welche auch nicht durch besondere Verordnungen festgestellt sind, muß die Genehmigung des betreffenden Kommunal-Landtages und die Bestätigung des Ministerii des Innern eingeholt werden.

§. 105.

Um in Uebereinstimmung mit §. 90. die künftige Uebersicht aller das Feuersozietätswesen betreffenden Data zu erleichtern, so müssen alle Jahresrechnungen der Direktion nach folgender Form angelegt werden:

1) Bei der Einnahme sind die halbjährlich auszuschreibenden Beiträge in dem ersten Einnahmetitel für jede Klasse abgesondert, und bei jeder mit Angabe der Generalsumme der die betreffende Klasse konstituirenden Versicherungsbeträge und des für die Abtheilung reglementsmäßig stattfindenden Beitragssatzes in Rechnung zu stellen, und
2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabetitel „an bezahlten Brand-Vergütigungsgeldern" jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besondern Kolonnen vorn die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu der es gehört, bezeichnet, und die Quote der stattgefundenen Beschädigung (§. 69.) vermerkt werden.

§. 106.

Die Städte-Feuersozietätskasse muß von der Sozietäts-Direktion wenigstens monatlich revidirt, außerdem aber von Zeit zu Zeit, jedoch wenigstens einmal jährlich, einer außerordentlichen Revision unterworfen werden.

§. 107.

13. Verfahren in Rekurs- und Streitsachen.

Beschwerden über das Verfahren der Magistrâte oder Anfragen der letztern sind zunächst bei der Städtefeuersozietäts-Direktion, weiterhin bei dem Ober-Präsidenten der Provinz, in höchster Instanz aber bei dem Ministerium des Innern anzubringen.

Die Beschwerden, welche über die Direktion selbst anzubringen, und die Anfragen, welche von dieser zu machen seyn möchten, gelangen zunächst an den Ober-Präsidenten und weiterhin gleichfalls an das Ministerium des Innern.

§. 108.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assozürten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assozürte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brand-Schadens als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder ob ihm überhaupt eine Brandschadenvergütigung zu versagen sey oder nicht.

§. 109.

Für alle übrige Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergleichen, findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht Statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Fest-

Festsetzung der Feuersozietäts-Direktion nicht beruhigen will, nur der Weg des Rekurses zu.

§. 110.

Der Rekurs geht (nach §. 107.) zunächst an den Ober-Präsidenten und dann an das Ministerium des Innern, dessen Entscheidung die endliche und rechtskräftige ist.

§. 111.

Der Provinzial-Landtag der Kur- und Neumark und des Markgrafthums Niederlausitz bildet ein die Legislation des Städtefeuersozietäts-Wesens berathendes Kollegium, welches berufen und verpflichtet ist, die Grundsätze der Verwaltung und die Art und Weise, wie solche in Ausführung gebracht worden, einer pflichtmäßigen Prüfung zu unterwerfen, sich über Differenzen im Verfahren verfassungsmäßig zu einigen, zur Ausfüllung etwaniger Lücken dieses Reglements zweckmäßige Anträge zu machen und darüber Unsere Allerhöchste Entscheidung zu gewärtigen.

§. 112.

Jede öffentliche Behörde soll verpflichtet seyn, der Feuersozietät jede von derselben erbetene und zu ihrem Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

§. 113.

Ferner soll jeder vereidete Baubeamte schuldig seyn, innerhalb seines Geschäftskreises in Feuersozietäts-Angelegenheiten technische Verrichtungen, namentlich Tax- und Brandschaden-Aufnahmen oder Revisionen zu übernehmen. Die desfallsigen Requisitionen der Feuersozietäts-Direktion sind an die dem Baubeamten vorgesetzte Regierung zu richten, welche den Baubeamten, vorausgesetzt, daß seine sonstigen Geschäfte darunter nicht leiden, nach Maaßgabe der Requisition möglichst bald mit Anweisung versehen wird.

Wenn ein Baubeamter zur Aufnahme oder Revision von Gebäude-Beschreibungen oder Gebäudetaxen von der Behörde beauftragt wird, so soll er (außer den Fuhrkosten) seine Gebühren bei der Sozietät nach folgenden Sätzen zu liquidiren haben:

a) für Aufnahme und Revision einer bloßen Beschreibung von jeder Eintausend Quadratfuß Grundfläche, für jedes Stockwerk zwei und einen halben Silbergroschen;
b) für Aufnahme einer förmlichen Taxe von jeder Eintausend Quadrat-Fuß Grundfläche, für jedes Stockwerk funfzehn Silbergroschen;
c) für eine bloße Taxrevision die Hälfte des letztern Satzes.

Es werden hierbei Gebäude, die überhaupt weniger als Eintausend Quadratfuß Grundfläche haben, auf diese Fälle für voll und die Ueberschüsse über eine solche Grundfläche, wenn sie unter Fünfhundert Quadratfuß sind, gar nicht, wenn sie aber Fünfhundert Quadratfuß erreichen, gleichfalls für voll gerechnet. Und eben diese Liquidationssätze finden auch Anwendung, wenn ein Baubeamter eine Gebäudebeschreibung ꝛc. auf Privatansuchen des Eigenthümers angefertigt und nicht zuvor ein anderes Abkommen getroffen hat.

Für andere Geschäfte erhält er außer den Fuhrkosten die reglementsmäßigen Diäten, wie solche vom Staate vergütigt werden.

§. 114.

Jeder sachverständige Bauhandwerker in einer assozürten Stadt soll verpflichtet seyn, innerhalb des Kreises, in dem er ansässig ist, auf die Aufforderung der Feuersozietäts-Behörden, in den Tax- und Brandschadenaufnahme-Terminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren. Für diese Mühwaltung werden demselben außer den Fuhrkosten, wo diese nöthig sind, 20 Sgr. bis 1 Rthlr. 10 Sgr. Diäten bewilligt.

§. 115.

14. Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

Außer den eigentlichen Brandentschädigungsgeldern sollen von der Städte-Feuersozietäts-Direktion auch noch an Prämien angewiesen werden:

1) für die erste Spritze, welche von auswärts, d. h. aus einem nicht zum Stadtgemeindebezirke gehörigen Orte oder Etablissement, zu Hülfe kommt . . . . 10 Rthlr.
2) für die zweite . . . . 5 Rthlr.
3) für jede andere . . . . 2 Rthlr.
4) für den ersten beim Feuer von auswärts eintreffenden Wasserwagen . . . . 2 Rthlr.
5) für den zweiten . . . . 1 Rthlr.

jedoch nur für den Fall, daß dieselben bei Löschung des Feuers wirklich in Thätigkeit gekommen sind.

§. 116.

Diese Prämien werden an die Obrigkeit der Orte, zu welchen die Spritzen und resp. Wasserwagen gehören, gezahlt, und es bleibt denselben überlassen, darüber herkömmlich oder nach Gemeindebeschluß zu disponiren.

§. 117.

Ist die Löschung und Hülfe bei einem nicht assozürten Eigenthümer nothwendig gewesen, so hat dieser die Prämie ganz aus eigenen Mitteln zu entrichten, wenn aber zugleich assozürte Gebäude abbrennen oder beschädigt werden, so wird der Beitrag des Nichtassozürten nach dem Verhältnisse des entstandenen Feuerschadens berechnet, sofern nicht in dem einen oder andern Falle die Privatanstalt, bei welcher er versichert war, nach ihren Statuten gleichfalls Prämien zahlt oder übernimmt.

Wenn aber die Löschung und Hülfe bei einem im Gemenge mit städtischen Gebäuden liegenden, zum platten Lande gehörigen Gebäude eintritt, so hat, falls der Eigenthümer bei der Landfeuersozietät nicht assozürt ist, dieser die Prämie ganz aus eigenen Mitteln zu entrichten, andernfalls fällt deren Zahlung der Landfeuersozietät nach den bei solcher bestehenden reglementarischen Bestimmungen zur Last. Wenn aber bei der Städtefeuersozietät assozürte Gebäude gleichzeitig mit zum platten Lande gehörigen abbrennen oder beschädigt werden, so wird der Beitrag nach dem Verhältnisse des entstandenen Feuerschadens berechnet und resp. von dem Gebäudebesitzer oder der Landfeuersozietät und der Städtefeuersozietät nach diesem Verhältnisse vergütigt.

In allen Fällen zahlt die Sozietätskasse unter Vorbehalt ihres Regresses an den Verpflichteten die Prämie vorschußweise.

§. 118.

Außer diesen Prämien wird weder an auswärtige Kommunen, noch an die-

diejenigen Magistråte, in deren Stadt ein Brand stattgefunden, für beschädigte oder verloren gegangene Löschgeräthschaften aller Art, mögen solche Eigenthum der Kommunen oder Privatpersonen seyn, etwas vergütet, da die fortwährende Instandhaltung derselben als eine resp. Privat- oder Kommunallast zu betrachten ist.

§. 119.

Andere Entschädigungen oder Vergütung für zufällig beim Brande entstandene Schäden an unversicherten Gegenständen werden nur gewährt, insoweit durch solche eine Gefahr von assoziirten Gebäuden abgewendet ist, und die Nothwendigkeit der Beschädigung zum Zwecke der Löschung des Brandes erweislich gemacht wird. — In diesem Falle darf aber nur der Werth der beschädigten Gegenstände nach dem Zustande vor dem Brande, nicht nach den Wiederherstellungskosten liquidirt werden.

Die Festsetzung bleibt der Feuersozietäts-Direktion vorbehalten, und diese ist verpflichtet, nur insoweit Vergütung zu gewähren, als der Schaden eben erweislich im Interesse der Sozietät bewirkt ist. Alle sonstige willkührlich verursachte Schäden hat die Sozietät nicht zu erstatten, eben so wenig die durch das Feuer selbst entstandene Beschädigung an unversicherten Gegenständen. — Kur- und Versäumnißkosten Derjenigen, welche bei Löschung eines Brandes erheblich verunglücken, sollen nach billigen Grundsätzen gleichfalls vergütigt werden.

Die Festsetzung der Liquidation erfolgt ebenfalls durch die Feuersozietäts-Direktion.

Es müssen inzwischen die aus diesem Paragraphe herzuleitenden Ansprüche innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Brandes an gerechnet, nicht nur angemeldet, sondern unter Beifügung der darüber aufgenommenen Verhandlung nachgewiesen seyn, widrigenfalls die Ansprüche selbst erloschen sind, und der Sozietät eine Verpflichtung, darauf einzugehen, nicht weiter obliegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Juli 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Savigny. Frh. v. Bülow.
v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim. Flottwell.

 A. An-

A.

Anweisung,

wie bei der zur Beurtheilung des abgegebenen Versicherungsquantums nöthigen, vom Eigenthümer zu besorgenden Beschreibung eines in der allgemeinen Feuersozietät zu assekurirenden Gebäudes zu verfahren ist.

(Zu §. 25. des Reglements gehörig.)

Das Titelblatt des Schema's muß vollständig, allenfalls mit Zurhandnahme des Besitzdokuments ausgefüllt werden: Nachtheilige Folgen aus unrichtiger Bezeichnung der Namen und besonders der Hypothekennummer treffen den Versicherten; die Nummer des Feuerkatasters wird nachträglich von dem Magistrate inserirt werden. Im Schema selbst ist das Gebäude deutlich und dergestalt bestimmt zu numeriren und zu benennen, daß es mit andern auf keine Weise verwechselt werden kann; dies ist in der ersten und zweiten Spalte des gedruckten Schema's zu vermerken.

Sodann folgt die Angabe der Länge und Breite des Gebäudes und der Höhe der verschiedenen Stockwerke. Diese, so wie alle übrige etwa vorkommende Abmessungen müssen immer in Preußischem Maaße gemacht werden. Ist das Gebäude nicht winkelrecht, so wird die Länge vorn und hinten oder die verschiedene Breite angegeben. Die Höhe der Stockwerke ist immer die lichte Höhe vom Fußboden bis zum Gebälke.

Hat das Gebäude Anbau oder Seitenflügel, so werden dieselben abgesondert gemessen und beschrieben. Ist das Gebäude von ungleicher Höhe oder an einer Seite oder an einer gewissen Länge vielleicht eine Etage höher, als im Uebrigen, so wird dieses gleich hier oder, wenn es passender ist, bei der Bau-Art des Daches bemerkt. Zur Angabe dieser Abmessung ist die dritte Spalte bestimmt.

In die vierte, fünfte, sechste, siebente, achte und neunte Spalte kommt eine kurze Beschreibung der Bauart des Gebäudes, nämlich der Wände, Brand-Giebel, Fußboden, Decken des Daches mit den Gesimsen, Rinnen, Dachfenstern u. s. w. und der Feueressen. Es kommt bei allem diesen vorzüglich auf die Angabe an, von welchen mehr oder weniger verbrennlichen Materialien die verschiedenen Theile des Gebäudes, besonders die in der Nähe der Feuerstellen, konstruirt sind, z. B. Schornsteinwände, Rauchkammern, Brandmauern, Rauchfänge, Küchen, Fußboden oder die Außenseite des Gebäudes ausmachen, als: Dachbedeckung, Gesimse, Rinnen, Dachfenster, äußere Wände, bei den Feuer-Essen auf die Angabe ihrer mehr oder weniger feuergefährlichen Anlage, außerdem auf Angabe der Konstruktionsart der Gebäudetheile selbst, um ihren Werth zu beurtheilen. Letztere Angabe muß, wie Alles, in bekannten und verständlichen Ausdrücken geschehen.

In

In der zehnten Spalte folgt eine Angabe der abgesonderten einzelnen Theile des Gebäudes, als Thüren, Thore, Fenstern, Luken, Verschläge u. s. w., der Anzahl nach, und wenn sie von dem Gewöhnlichen abweichen, der Beschaffenheit und Größe nach.

In der eilften Spalte wird angegeben, welche Räume das Gebäude enthält, die Zahl, und wo es nöthig, im Allgemeinen der Größe nach, z. B. bei Wohngebäuden: wie viel Stuben, Kammern, Säle, Flure, Küchen u. s. w., bei Wirthschaftsgebäuden: wie viel Ställe, auf wie viel Vieh, Remisen, auf wie viel Wagen u. s. w., das Gebäude umfaßt.

In der zwölften Spalte wird die Lage des Gebäudes gegen seine Umgebungen, besonders in Hinsicht auf Feuersgefahr von außen und Schwierigkeit oder Leichtigkeit der Rettung bei entstehendem Brande, beschrieben.

In der dreizehnten Spalte wird der dermalige Zustand des Gebäudes in den einzelnen Theilen nach der Ordnung der vorigen Kolumnen, allgemein und besonders so angegeben, daß daraus auf den Werth geschlossen werden kann. Die Angabe des Alters des Gebäudes ist, wenn auch nur ungefähr, wo sie zu haben, nothwendig.

Die vierzehnte Spalte ist zur Bemerkung solcher Umstände, die außerdem zur Beurtheilung der Feuergefährlichkeit und des dermaligen Werths des Gebäudes noch nützlich seyn können, aufbehalten, z. B. wann das Gebäude zuletzt bedeutend reparirt worden, ob feuergefährliche Gewerbe darin betrieben werden oder nicht u. s. w.

In der funfzehnten Spalte endlich wird die Summe, mit welcher, und die Klasse, in welcher der Eigenthümer sein Gebäude zu versichern wünscht, in Preußischem Kourant angegeben.

Wenn das Gebäude etwa im Innern an einer Stelle im Werthe sehr von der andern abweicht, z. B. wenn in diesen oder jenen Zimmern kostbare verbrennliche, zum Gebäude gehörige Einrichtungen gemacht worden sind, so muß solches in der passenden Spalte kurz, allenfalls mit Angabe des Werths der Anlagen, bemerkt werden, damit nach etwanigem partiellem Brande bei der Abschätzung darauf Rücksicht genommen werden kann, und es bleibt Sache des Anfertigers der Beschreibung, dergleichen Umstände nicht zu übergehen, weil darauf hernach nicht gerücksichtigt werden kann, und eine Angabe nach dem Brande gar nicht oder nur durch weitläuftige Aufstellung von Zeugen stattfindet.

Um die Versicherer mit denjenigen gesetzlichen Vorschriften bekannt zu machen, welche die Lozirung in den vier verschiedenen Versicherungsklassen bedingen, wird auf den Inhalt des §. 39. des Reglements verwiesen, welcher wörtlich folgendergestalt lautet:

§. 39.

Die Summe des ordentlichen Beitrags bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und Benutzung und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört.

Es sollen nämlich in der Städte-Feuersozietät 4 Klassen stattfinden:

I. Zur ersten Klasse gehören:

a) ganz massive Gebäude mit Stein- oder Metallbedachung oder mit einer Bedachung nach Dornscher Methode.

b) Fach-

b) Fachwerksgebäude mit einer der ad a. bezeichneten Bedachungs-Arten und mit massiven Brandgiebeln, oder mit andern massiven, bis zum Forste reichenden Wänden, falls sie gleichen Schutz gewähren, vorausgesetzt daß in beiden ad a. und b. gedachten Gebäudearten keine Mühlenwerke sich befinden.

II. Zur zweiten Klasse gehören:

a) Gebäude von der vorher ad I. a. und b. bemerkten Bauart, sobald sich darin Mühlenwerke befinden.

b) Fachwerksgebäude mit Stein- oder Metallbedachung oder einer Bedachung nach Dornscher Methode ohne Mühlenwerke, sobald sie keine massive Brandgiebel haben.

III. Zur dritten Klasse gehören:

a) Gebäude von Fachwerk oder Holz, worin sich Mühlenwerke befinden, wenn die Gebäude auch eine Stein- oder Metallbedachung oder eine Bedachung nach Dornscher Methode, dagegen aber keine massive Brandgiebel haben.

b) Alle mit hölzernen Schornsteinen versehene Gebäude, wenn sie auch mit Ziegeln oder Metall oder nach Dornscher Art gedeckt sind.

c) Spinnereien in Schaaf- und Baumwolle.

d) Zichorienfabriken.

IV. Zur vierten Klasse gehören:

a) Alle mit Rohr, Stroh oder Holz gedeckte Gebäude.

b) Windmühlen.

c) Ziegel- und Kalköfen.

d) Theater.

e) Zuckersiedereien.

f) Gebäude, worin sich Dampfkessel befinden, welche entweder als bewegende Kraft der Dampfmaschinen dienen, oder in welchen, bei einem Inhalte von 80 Kubikfuß und darüber, die Dämpfe zu irgend einem anderen Zwecke, z. B. zum Sieden der Kartoffeln in großen Brennereien u. s. w., gespannt werden.

Durch angebogenes, ausgefülltes, fingirtes Beispiel wird die Einrichtung der Beschreibungen nach den obigen Vorschriften vollkommen deutlich.

Uebrigens muß bei der Beschreibung mit der strengsten Wahrheit verfahren werden.

Ob der Eigenthümer die Beschreibung selbst anfertigen oder von irgend einem Sachverständigen anfertigen lassen will, bleibt ihm gänzlich überlassen, doch muß er im letzten Falle solche mit unterschreiben, um dadurch zu bezeugen, daß er solche als richtig anerkennt.

Beilage A.

Beilage A.

№..... des Feuer=Katasters.

Beschreibung

der Gebäude des (Tit.) N. N. zu N. Behufs deren Versicherung bei der Feuer=Sozietät der Städte der Kur= und Neumark und der Niederlausitz,

.... Straße. №.....

Hypothekenbuch Volum ...... Fol. .....

Laufende Nr. der zu versichernden Gebäude.	Benennung der Gebäude.	Abmessungen der Gebäude.	Bauart der Wände.	Bauart der Brandgiebel oder anderer bis zum Forste reichenden Wände.	Bauart der Fußböden.	Bauart der Decke.	Bauart des Daches, nebst Gesimsen, Rinnen, Dachfenstern u. s. w.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
1.	Hauptgebäude.	72 Fuß lang 38 = breit 10 = 1ste Etage 12 = 2te Etage 9 = 3te Etage hoch.	In der unteren Etage äußere, von Ziegeln mit Kalk, 2 Fuß stark; innere so wie die übrigen Wände von Fachwerk aus eichenem Holz, mit Ziegeln ausgemauert. In dem 2ten und 3ten Stockwerke sind 96 Fuß Bretterwände.	An beiden Seiten sind Brand-Giebel, die bis zum Forste gehen und keine Lucken oder Fensteröffnungen haben; oder, die massive Wand rechts reicht bis zum Forste, links stößt das Haus — ein Eckhaus — an eine Straße, welche breiter als 12′ ist, oder die beiden ersten Giebelwände haben an jeder Ecke 2 Fenster, sind aber von dem nebenstehenden Gebäude auf 30 Fuß entfernt.	Unten der Flur, sämmtliche Küchen u. das Brau-Haus sind mit Ziegeln gepflastert. Die Stuben und Kammern sind gedielt, der obere Flur hat einen Gyps-Estrich, der Dachboden einen Estrich von Lehm.	Ueber dem untern Stockwerke ist ganzer, über dem zweiten ein halber Windel-Boden. Die obere Decke ist von Dielen mit Estrich darüber; von den Kellern sind drei gewölbt, einer hat eine Windeldecke.	Mansarde mit halben Walmen und zwei Erkern von vorn, von hinten à 18 und 16 Fuß lang. Das Dach hat 19 Gebinde und stehenden Dach-Stuhl oben und unten. Ist mit Biberschwänzen, an den Rinnen 3 Fuß hoch mit Dielen bedeckt. Blecherne Rinnen, 8 hölzerne Dachfenster. Hölzerne Gesimse ꝛc.
2.	Seitengebäude links.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
3.	Seitengebäude rechts.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
4.	Quergebäude.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
5.	Wagenremise.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
6.	Lusthaus im Garten.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.

der Feuer-Essen.	In dem Gebäude befinden sich an Thüren, Fenstern u. s. w.	Das Gebäude enthält an Raum.	Lage.	Zustand und Alter.	Anmerkungen.	Versicherungssumme. Klasse. I.	II.	III.	IV.
						15.			
9.	10.	11.	12.	13.	14.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Sind so wie die Schornsteine sämmtlich von Steinen, von den Vorgelegen in dem obern Stockwerke stehen 3 auf den Balken. Von den Schornsteinen ist unterm Dache einer auf Holz geschleift. Sind übrigens nicht in Berührung mit hölzernen Wänden. Die Darre ist nicht überwölbt und hat hölzerne Horden. Die Rauch-Kammer ist von gelehmtem Fachwerke.	2 Thorwege, 21 Thüren, 36 Fenster à 4 Flügel, 8 Fenster à 2 Flügel, 6 Fenster a 1 Flügel, 8 Lucken, 12 Oefen von Kacheln, 2 Verschläge, 1 Laden.	4 Flure, 12 Stuben, 8 Kammern, 1 Laden, 1 Brauhaus, 1 Backofen, 1 Darre auf dem Boden, 4 Dachkammern, 4 Keller, 1 Rauchkammer.	Stößt mit einem Giebel an das Haus des N. N., mit dem andern an den Hof des .... Ist hinten frei bis auf das Zusammenstoßen mit dem Hofgebäude. In der Nähe ist kein sehr feuergefährliches Gebäude.	Die steinernen Wände sind außen etwas verwittert, die hölzernen an den Ecken und Erkern etwas verfault, doch beide übrigens noch dauerhaft. Die hölzernen Fußböden sind gut, die steinernen und der Estrich sind ausgetreten. Auf dem Dache sind die Steine schlecht. Die Gesimse sind an den Rinnen verfault. Der Brauschornstein ist etwas geborsten. Thüren und Fenster sind etwa zur Hälfte noch gut. Das Haus ist etwa 70 Jahr alt.	Das Gebäude ist vor 3 Jahren durchweg reparirt. Es wird in diesem Hause gebraut und gedarrt, sonst aber kein feuergefährliches Gewerbe getrieben.	4000	—	—	—
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	—	200	—	—
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	—	300	—	—
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	—	—	400	—
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	—	—	100	—
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	—	—	—	40

Feuersozietäts=

für die

Kreises

(Zu §. 92. des

Laufende Kataster= Nr.	Straßen= und Haus= Nr.	Hypo= theken= Nr.	Namen und Charakter des Besitzers.	Benennung und Bezeichnung der Gebäude. (Wohnhaus, Stall, Stall links, Stall rechts, Scheune, letztere nur dann, wenn sie sich auf demselben Gehöfte befindet.)	Tag, mit welchem die Versicherung anfängt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Beilage B.

Lagerbuch

Stadt N. N.

N. N.

Reglements gehörig.)

Versicherungssumme.				Ordentlicher Beitrag davon.			Tag, nach welchem die Versicherung aufhört.	Betrag der gelöschten Versicherungssumme.				Sonstige Bemerkungen.
In Klasse								In Klasse				
I.	II.	III.	IV.					I.	II.	III.	IV.	
7.				8.			9.	10.				11.
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	